

BUNDESPOLIZEI

01 | 2025

52. Jahrgang
ISSN 2190-6718

kompakt



Lass uns reden!

Wege aus der Abhängigkeit

Liebe Leserin, lieber Leser,



in der letzten Bundespolizei kompakt hat Helvi Abs es bereits angekündigt und nun ist es so weit: Es freut mich sehr, mich Ihnen als neue – vorübergehende – Chefredakteurin vorzustellen. Mein Name ist Sophia Graf, ich bin Juristin und seit 2016 Angehörige der Bundespolizei. In unterschiedlichen Verwendungen in Personalbereichen und im Justitiariat durfte ich die Bundespolizei, vielleicht auch nur eine Facette von ihr, bereits kennenlernen. Nun werde ich durch die Mitarbeit bei der Bundespolizei kompakt sicherlich ganz andere Blicke auf unsere Behörde erhalten. Zugegebenermaßen habe ich einen ziemlichen Respekt vor dieser spannenden Aufgabe. Zum Glück weiß ich ein motiviertes, vielseitiges und erfahrenes Team von Redakteurinnen und Redakteuren, Layouterinnen sowie unsere Fotografin und unseren Fotografen an meiner Seite.

Die erste Ausgabe im Jahr 2025 beschäftigt sich im Titelthema mit Suchterkrankungen. Als Juristin ist es mir wichtig, dem Thema voranzustellen: Eine Suchterkrankung ist eine Erkrankung wie jede andere auch. Sie stellt nicht etwa ein persönliches Versagen dar und kann für sich genommen weder disziplinar- noch arbeitsrechtlich als Pflichtverletzung gewertet werden. Eine Suchterkrankung kann jeden von uns betreffen. Dabei sollte man nicht vergessen, dass Sucht meist im Kleinen beginnt und nicht nur Alkohol- oder Drogenmissbrauch betrifft. Gerade Spiel- und Mediensucht ist in einer Zeit, in der wir das Smartphone ständig griffbereit haben, ein Risiko, dem wir alle ausgesetzt sind.

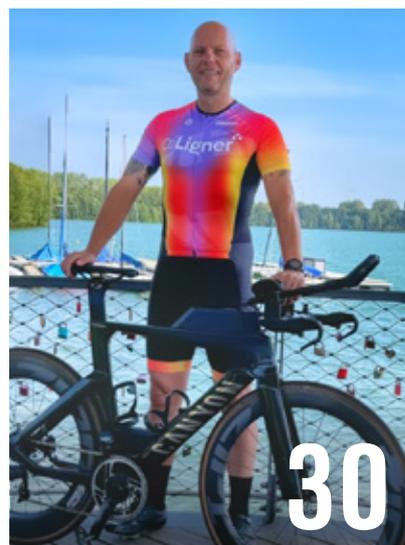
Neben dem Titelthema befassen wir uns auch mit rein dienstlichen Fragen. Ist die Bundespolizei für die Strafverfolgung von im Ausland festgestellten Schleusungen nach Deutschland zuständig? Was verbirgt sich hinter der Abkürzung RaKoPE und was hat sie mit unserer beruflichen Entwicklung in der Bundespolizei zu tun?

Wir vom Bundespolizei kompakt-Team freuen uns, wenn Sie uns auch im Jahr 2025 bei vielen spannenden Themen begleiten. Bis dahin, geben Sie auf sich und Ihre Kolleginnen und Kollegen acht!

Ihre Sophia Graf
Redaktion kompakt



Spiel- und Mediensucht – das Smartphone ständig griffbereit



Inhalt 01 | 2025

Titelthema

- 6 Lass uns reden!**
Wege aus der Abhängigkeit
- 8 „Wir sind Begleiter“**
So hat sich das Beratungsangebot verändert
- 10 Sucht und Soziales**
Wann Kolleginnen und Kollegen wirklich Hilfe brauchen
- 12 Süchte und Suchtmittel**
Ein Überblick
- 14 „Ich habe täglich sechs bis acht Bier getrunken“**
Aus dem Leben eines alkoholkranken Bundespolizisten
- 16 Arbeit und Sucht**
Zwischen Fürsorge und Dienstfähigkeit
- 19 Leistungen der Heilfürsorge**
Ambulante und stationäre Entwöhnung
- 20 Außenansicht**
Eine Krankheit, für die es Hilfe gibt

- 22 Du hast Dich verändert!**
Suchterkrankungen erkennen und handeln

Einsatz

- 24 „Können wir da überhaupt etwas machen?“**
Im Ausland festgestellte Schleusungsdelikte
- 27 Kolumne**
Trugbild Gerechtigkeit

Wir

- 28 Abschied**
Gedenken an die verstorbenen Kolleginnen und Kollegen
- 30 Unser Kollege**
Einer von 185 – Ein Leben zwischen Beruf, Familie und Extremsport



Hintergrund

32 Potenziale nutzen, Bedarfe decken, Zufriedenheit steigern

Die neue Rahmenkonzeption für die Personalentwicklung der Bundespolizei

34 Karikatur

35 Darf ich in meiner Freizeit einen Joint rauchen?

Cannabis und Beamtenpflichten

36 Neue Dienststellen in der Bundespolizei

Frischer Glanz für die Sicherheit

Zu guter Letzt

39 Klicken für die Statistik

Zahlen zählen heute wie damals

Herausgeber

Bundespolizeipräsidium

Redaktion

Sophia Graf (V.i.S.d.P.), Uta Bluhm, Heike Bremer, Ronny von Bresinski, Marcus Büchner, Stefan Guggemos, Kirstin Hartmann, Fabian Hüppe, Sabrina Kehl, Björn Klemme, Marvin Katzer, Maya Mailand, Yvonne Manger, Ines Michaelsen, Michael Moser, Verena Nastoll, Stefanie Rutsch, Janine Seewald, Torsten Tamm, Stefanie Thomas, Enrico Thomschke, Selina Vieten, Karina Wellmann

Anschrift

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Telefon/Fax

0331 97997-9420/-9409

E-Mail

redaktion.kompakt@polizei.bund.de

Intranet Bundespolizei

infoportal.polizei.bund.de/kompakt

Internet

bundespolizei.de/kompakt

Lektorat

Anika Haink

Layout, Satz & Foto

Barbara Blohm, Mandy Cox, Anja Ebach, Jacob Maibaum, Jennifer Späth, Alexandra Stolze, Sarah Viebach
Bundespolizeipräsidium
Referat 66 - Medien

Druck

Firma Appel & Klinger
Druck und Medien GmbH
96277 Schneckenlohe

Auflage

9 000

Erscheinung

sechsmal jährlich

Bundespolizei-Stiftung

Informationen unter www.bundespolizei.de

Wir danken allen Beteiligten für ihre Mitarbeit. Für den Inhalt der Beiträge sind grundsätzlich die Verfasserin oder der Verfasser verantwortlich. Leserbriefe geben nicht die Meinung der Redaktion wider. Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Vervielfältigung außerhalb der Bundespolizei nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Herausgebers. Dies gilt auch für die Aufnahme in elektronische Datenbanken und die Vervielfältigung auf Datenträgern. Die Redaktion behält sich vor, Beiträge und Leserbriefe zu kürzen.

Redaktionsschluss dieser Ausgabe

10. Dezember 2024

Informationen zum behördlichen Datenschutz finden Sie unter bundespolizei.de/datenschutz

Bildnachweis: alle Bilder Bundespolizei, außer: S. 5 8photo/freepik.com, S. 6 krakenimages/unsplash.com, S. 8 freepik.com, S. 12-13 freepik.com/icons flaticon.com, S. 16-18 freepik.com, S. 19 freepik.com, S. 21 www.salus-kliniken.de/lindow, S. 22-23 storyset/freepik.com, S. 28 u_fk0yh5rn19/pixabay.de, S. 36 storyset/freepik.com



Lass uns reden!

Wege aus der Abhängigkeit

Text **Stefan Guggemos**

Niemand ist vor ihr gefeit und sie kann alle treffen: die Sucht. Unbezwingbares Verlangen, eine physische oder psychische Abhängigkeit, die dazu führt, die Kontrolle über das eigene Verhalten zu verlieren. Immer mehr und immer höhere Dosen. Um diesen Teufelskreis zu durchbrechen, gibt es Beratungs- und Therapieangebote – in der Bundespolizei informiert dazu die Sucht- und Sozialberatung.

Rund 57 Milliarden Euro betragen die volkswirtschaftlichen Kosten allein für Alkoholmissbrauch in Deutschland pro Jahr. Dabei handelt es sich um direkte medizinische und indirekte Kosten durch beispielsweise vorzeitige Verrentung und Sterblichkeit. Diese Daten der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen gingen zu Jahresbeginn durch die Medien – rechtzeitig, um einen der wohl häufigsten Neujahrsvorsätze zu untermauern: weniger Alkohol zu trinken.

Zu den Themen unserer beratenden Kolleginnen und Kollegen gehören aber nicht nur Abhängigkeiten. Als Sozialberaterinnen und -berater können sie in vielerlei herausfordernden Situationen wertvolle Wegbegleiter sein. Sie unterstützen zusammen mit dem Arbeitsmedizinischen Dienst und der Heilfürsorge die Therapierung und – wenn nötig – eine stationäre Entgiftung.

Sowohl mit der leitenden Psychologin in der Suchtabteilung einer Klinik als auch mit einem Kollegen, der inzwischen gelernt hat, mit seiner Suchterkrankung zu leben, haben wir gesprochen. Lesen Sie in dieser Ausgabe der **kompakt**, wie wichtig ein unterstützendes Umfeld – auch Vorgesetzte – bei der Heilung sind und warum Gruppenangebote speziell für Einsatzkräfte Vorteile haben. Wir beleuchten, wie unsere Kolleginnen und Kollegen der Sucht- und Sozialberatung ihre Tätigkeiten beschreiben und zur Beraterin oder zum Berater ausgebildet werden.

Natürlich kann eine Suchterkrankung auch ernste dienstliche Konsequenzen mit sich führen, wenn sie beispielsweise zu Pflichtverletzungen führt. Warum es daher besser ist, nicht lange zu warten, um ein mögliches Problem bei sich oder bei anderen anzusprechen, und was die Motivation aus Behördensicht ist, diese umfassende Beratung anzubieten, erfahren Sie auf den folgenden Seiten.



So hat sich das Beratungsangebot verändert

„Wir sind Begleiter“

Text **Stefan Guggemos**

Sie sind die Anlaufstelle, wenn eine Kollegin oder ein Kollege gern zu tief ins Glas schaut, eine ungesunde Menge Medikamente zu sich nimmt oder das Wetten nicht mehr unter Kontrolle hat: Die Sucht- und Sozialberaterinnen und -berater der Bundespolizei. Doch sie können viel mehr.

Inzwischen sind unsere Kolleginnen und Kollegen von der Sucht- und Sozialberatung in der Bundespolizei flächendeckend bekannt und etabliert. Allgemein gilt, wenn es um Abhängigkeiten geht, sind sie die Ansprechpersonen. Inzwischen ist auch den meisten bekannt, dass nicht mehr nur Alkohol und Drogen unter die Suchterkrankungen fallen, sondern auch Handys, Glücksspiel und Pornografie abhängig machen können.

„Wir sind Wegbegleiter, jemanden wegzuschicken geht nicht! Wir leisten Hilfe zur Selbsthilfe“, sagt Helmut Runge – seit über zehn Jahren Berater in der Bundespolizeidirektion München. „Es kostet Überwindung, zu uns zu kommen. Sucht ist schambefahet und gilt für viele als Zeichen von Schwäche. Die meisten kommen erst, wenn es für sie problematisch wird, die Partnerschaft zu zerbrechen droht, der Führerschein in Gefahr ist

oder eine Abhängigkeit in der Arbeit aufgefallen ist.“

Wenn die Betroffenen ihre Suchterkrankung anerkennen, bereit sind, eine Veränderung herbeizuführen und auch die Bereitschaft haben, diesen Weg zu gehen, sieht Helmut Runge gute Chancen der Heilung: „Wir unterstützen bei der Beantragung einer Therapie und der Auswahl einer geeigneten Klinik. Auch nach Abschluss

der Behandlung stehen wir noch zwei Jahre lang als dienstliche Begleitung für Nachsorge zur Seite.“

Niederschwellige Hilfe

Suchterkrankungen sind aber nur ein Teil der Beratungsgespräche. Der andere ist die Sozialberatung. So wenig greifbar der Begriff ist, so weit ist auch das Feld der Beratungen. Das Spektrum reicht von Differenzen im sozialen Miteinander mit Kolleginnen und Kollegen bis hin zu schweren, oft tödlich ausgehenden Erkrankungen, die über das Privatleben hinaus schwer belasten.

Oft werden Helmut Runge und seine Kolleginnen und Kollegen auf dem Flur angesprochen, wenn es um kleinere Anliegen geht. Die Beratungen sollen ein niederschwelliges Angebot sein. Die erste Stufe nennen sie Entlastungsgespräch. Hier geht es darum, einfach jemanden zum Reden zu haben und interne oder externe Ansprechperson zu erfahren. Teils auch um Informationen über dienstliche oder externe Beratungsangebote zu bekommen. Wenn eine Kollegin oder ein Kollege Hilfe bei der Umsetzung weiterer Schritte benötigt, erfolgt ein Beratungsgespräch, bei dem gemeinsam mögliche Lösungsansätze und individuelle Hilfsangebote gefunden werden.

„Weil wir Kolleginnen und Kollegen sind, weil wir die gleiche Uniform tragen, weil wir zusammen draußen im Einsatz waren, weil wir auf Augenhöhe mit den Mitarbeitenden sprechen können und weil wir eine Verschwiegenheitspflicht haben, kommen Betroffene zu uns.“ So beschreibt Helmut Runge den großen Vorteil der behördeninternen Beraterinnen und Berater. Auch wenn es um umfangreichere Fälle und Fragen wie zum Beispiel um die Betreuung einer pflegebedürftigen Person geht, unterstützen unsere Sucht- und Sozialberaterinnen und -berater. Sie kümmern sich aber vorrangig um die Kollegin oder den

Kollegen selbst. Sie versuchen gemeinsam herauszufinden, wie stark die Belastung der Person ist. „Zeigt sich schon eine Überlastung oder Überforderung? Wie sieht es mit der Psyche aus? Welche Unterstützung benötigt die betroffene Person noch?“, beschreibt Helmut Runge die Überlegungen der Beraterinnen und Berater. Oft wenden sich auch Vorgesetzte im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht mit der Bitte um Unterstützung an die Sucht- und Sozialberatung.

„Wir leisten Hilfe zur Selbsthilfe“

Helmut Runge

Um Sucht- und Sozialberaterin oder -berater in der Bundespolizei zu werden, absolvieren unsere Kolleginnen und Kollegen eine Ausbildung von mindestens 120 bis 140 Stunden. Diese bieten Fachkliniken oder unabhängige Träger wie die Caritas an. Zusätzlich hospitieren sie auf Schwerpunktstationen in Krankenhäusern. So knüpfen sie auch ein Netzwerk interner und externer Fachkräfte, mit denen sie sich regelmäßig austauschen und an die sie dann Betroffene vermitteln können.

Hilfe für die Helfer

Innerhalb dieses großen Netzwerks können unsere Beraterinnen und Berater in einem geschützten Bereich auch über schwierige Fälle sprechen. Einige Beratungen und Begleitungen gehen auch ihnen sehr nahe. So kommt es auch vor, dass bei einer Kollegin oder einem Kollegen selbst eine tödliche Erkrankung diagnostiziert wird. Hier übernimmt die Sucht- und Sozialberatung und begleitet die

Betroffenen und deren Familie. Sie ist auch das Bindeglied zwischen den Angehörigen und der Bundespolizei, wenn es um organisatorische Angelegenheiten geht.

So ist die Sucht- und Sozialberatung zusammen mit dem Notfallnetzwerk der Bundespolizei, bestehend aus Seelsorge, Sozialwissenschaftlichem und Arbeitsmedizinischem Dienst, ein wichtiger Baustein, damit Angehörige der Bundespolizei trotz dienstlicher und privater Herausforderungen gesund bleiben und den Aufgaben auch weiterhin gewachsen sind. ■

Sucht und Soziales

Wann Kolleginnen und Kollegen wirklich Hilfe brauchen

Text Christian Köglmeier

Die Folgen von Abhängigkeitserkrankungen oder psychosozialen Belastungen bugsieren Betroffene oft ins Abseits. Irgendwann wirken diese sich aber auch unmittelbar auf das Arbeitsumfeld aus. Die Zusammenarbeit leidet. Druck und Belastung für die Betroffenen steigen. Und wir, das Umfeld? Wir schweigen meist.

Wir alle, vor allem Vorgesetzte, haben eine soziale Verantwortung unseren Kolleginnen und Kollegen gegenüber. Die Fürsorgepflicht und die beamtenrechtliche Beratungspflicht zwingen uns eigentlich sogar zum Handeln. Frühzeitiges Ansprechen hilft, suchtbezogene oder psychosoziale Probleme am Arbeitsplatz in den Griff zu bekommen und Risiken zu vermeiden. Vor allem aber kann es der betroffenen Person helfen zu verhindern, dass die Sucht zu einer chronischen Erkrankung wird.

Stoffgebundene und stoffungebundene Süchte

Doch was genau ist Sucht, welche sozialen Belastungen und psychischen Erkrankungen schleppen eventuell unsere Mitmenschen, mit denen wir tagtäglich zusammenarbeiten, mit sich herum? Die Weltgesundheitsorganisation definiert Sucht als einen „Zustand periodischer oder chronischer Vergiftung, hervorgerufen durch den wiederholten Gebrauch einer natürlichen oder synthetischen Droge“. Dabei sind folgende Kriterien entscheidend: Betroffene entwickeln ein unbezwingbares Verlangen, das Suchtmittel zu beschaffen und einzunehmen. Zudem besteht die Tendenz, die Dosis zu steigern, wodurch sich die Toleranz gegenüber dem Suchtmittel erhöht. Es entwickelt sich eine psychische

und meist auch physische Abhängigkeit von der Wirkung der Droge. Die Person schadet sich selbst und der Gesellschaft. Der Verlust der Kontrolle über das eigene Verhalten tritt ein und wird so für Außenstehende sichtbar.

Bei den Süchten, auch Abhängigkeitserkrankungen genannt, kennt man stoffgebundene Süchte wie Alkohol-, Nikotin- oder Medikamentenabhängigkeit sowie die Abhängigkeit von Cannabis und illegalen Drogen. Zudem gibt es quasi nichts, was es nicht gibt. Zucker, Schokolade, Kaffee oder Muskelaufbaupräparate seien hier nur beispielhaft angesprochen.

Die zweite Sparte sind die stoffungebundenen Abhängigkeiten, auch Verhaltenssüchte genannt. Hierunter fallen beispielsweise die Glücksspielsucht, die Online- oder Mediensucht, also auch die Sucht nach Social Media. Ja, liebe Kolleginnen und Kollegen, auch das kleine teuflische Gerät in Euren Händen beziehungsweise dessen „Inhalt“ kann abhängig machen. Weitere Beispiele sind die Sportsucht, die Kaufsucht, die oft zitierte Porno- oder Sexsucht aber auch die Arbeitssucht.

Die vielseitigen Ausgestaltungen von Essstörungen sollten wir hier ebenso nicht vergessen. Obwohl diese eigent-

lich zu den psychischen Erkrankungen zählen, werden sie umgangssprachlich als Sucht, wie Magersucht, Ess-Brech-Sucht oder Esssucht, auch Binge-Eating-Störung, bezeichnet.

Fakten rund um die Sucht

Wie sieht es in Deutschland aber mit Daten und Fakten in Bezug auf Abhängigkeit aus? Es ist schnell zu erkennen, dass Suchtverhalten meist schon in sehr jungen Jahren seinen Ursprung hat. Die jungen Menschen in unserem Land konsumieren Statistikern zufolge im Alter von etwa 15 Jahren das erste Mal Alkohol, mit durchschnittlich etwa 16 Jahren haben sie ihren ersten Rausch und rauchen auch das erste Mal. Dabei spielen nicht nur Zigaretten eine Rolle, auch Shisha und E-Zigaretten müssen hier genannt werden. Im Schnitt etwa ein halbes Jahr später folgt der Cannabis-Konsum, wieder ein halbes Jahr danach kommen sie mit sogenannten Schnüffelstoffen wie Lachgas in Berührung. Auch Medikamentenmissbrauch spielt bereits in dieser Altersgruppe eine signifikante Rolle. Im schlimmsten Fall folgen danach oder parallel dazu Erfahrungen mit illegalen Rauschmitteln wie Kokain oder Crack, Lysergsäurediethylamid, besser bekannt als LSD, Ecstasy, Methamphetaminen wie Crystal Meth, Heroin, Amphetaminen, verschiedenen

halluzinogenen Pilzen und den sogenannten neuen psychoaktiven Substanzen, also synthetisch hergestellten Designerdrogen. Was das konkret heißt, zeigen die Infoboxen zu den verschiedenen Suchtmitteln auf den Seiten 12 und 13.

Verhaltenssuchte – die unterschätzte Gefahr?

Mindestens ebenso interessant dürfte der Blick auf die Verhaltenssuchte sein. Vermutlich kann sich kaum jemand mit Blick auf die Mediensucht beziehungsweise die missbräuchliche Nutzung von digitalen Medien entspannt zurücklehnen. Frei nach dem Motto: „Wer hat wen in der Hand? Ich das Handy? Oder das Handy mich?“ Auch Glücksspiel-, Kauf-, Sex- und Pornosucht bekommen durch die digitale Welt starken Rückenwind.

Schließlich sei auch noch auf die Gruppe der Zwangsstörungen hingewiesen. Hier seien beispielhaft die Workaholics, also Arbeitssüchtige, und die Sportsüchtigen genannt. Sportsucht kann auch eng mit einer Essstörung zusammenhängen. Bei diesem Krankheitsbild zeigt sich eine Häufung bei jugendlichen Mädchen und jungen Frauen. Sie sind etwa zehnmal so oft betroffen wie ihre männlichen Altersgenossen. Insgesamt liegt bei 19,8 Prozent der 11- bis 17-Jährigen in Deutschland ein Verdacht auf eine Essstörung vor. Oft unterschätzt ist die hohe Sterblichkeitsrate bei der Magersucht, auch Anorexia nervosa genannt. Alles in allem sind schätzungsweise ein bis drei Prozent der Gesamtbevölkerung von Zwangsstörungen betroffen, wobei Frauen bei Waschzwängen und Männer bei Kontrollzwängen überrepräsentiert sind.

All dies hat seinen Ursprung oft in sozialen Schieflagen, psychosozialen Belastungen und/oder psychischen Erkrankungen. Sucht und soziale oder psychische Belastungen gehen oft Hand in Hand. Den typischen Baustellenalkoholiker, der 10 oder sogar

15 Bier während der Arbeit trinkt, weil es halt dazugehört, gibt es nämlich so nicht wirklich. Sucht geht fast immer einher mit Komorbiditäten, eine oder mehrere Erkrankungen, die zu einer Grunderkrankung hinzukommen. Gerade die täglichen, nicht enden wollenden Belastungen im Dienst können für unsere Kolleginnen und Kollegen, ob im Vollzug, in der Verwaltung oder im Tarifbereich, schnell das Fass zum Überlaufen bringen und die betroffene Person aus der Bahn werfen. Dann ist ein Suchtmittel schnell mal der Retter in der Not und lindert den seelischen Schmerz. Aber eine Abhängigkeitserkrankung kann auch erst zu psychischen und sozialen Problemen führen, weil sich Betroffene zum Beispiel oft aus dem sozialen Leben zurückziehen.

Dauerbelastung in der Bundespolizei

Doch zurück zu den Belastungen und Überlastungen. Gerade wir als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundespolizei stehen seit Jahren unter immensem Druck. Die Folgen der großen Krisen dieser Welt prasseln vor allem im dienstlichen Alltag auf uns ein ebenso wie die Einsatzbelastung durch die vielen Großveranstaltungen der letzten Jahre. Dies lässt weder uns noch unsere Familien und Freunde kalt. Wenn dann noch im Privaten etwas schief läuft oder wir diesem Arbeitsdruck nicht standhalten können, kann uns dies schnell aus der Bahn werfen und die psychische Belastung zur psychischen Erkrankung werden.

Damit wäre die betroffene Person leider in (nicht wirklich) guter Gesellschaft. Erleiden doch laut Untersuchungen fast ein Drittel aller Erwachsenen in Deutschland einmal pro Jahr eine psychische Erkrankung. Die Wahrscheinlichkeit im Laufe eines Lebens psychisch krank zu werden, liegt sogar bei über 42 Prozent.¹ Um wieder aus diesem Strudel herauszukommen oder erst gar nicht hineinzugeraten, bedarf es meist der Unterstützung anderer. Hier kommt,



Christian Köglmeier

ist seit gut 31 Jahren Angehöriger der Bundespolizei und seit knapp zweieinhalb Jahren Sucht- und Sozialberater in der Bundespolizeidirektion München.

neben den direkten Kolleginnen und Kollegen, die Sucht- und Sozialberatung ins Spiel. Ihr müsst sie nur ansprechen. Auch wenn es Überwindung kostet, seelische Nöte zu offenbaren. Aber noble Zurückhaltung oder gar Scham sind an dieser Stelle falsche Ratgeber. ■

¹ Quelle: Diplom Psychologe und Psychologischer Psychotherapeut Dr. Stefan Gerhardinger, Stabsstelle Betriebliches Gesundheitsmanagement Caritas Regensburg

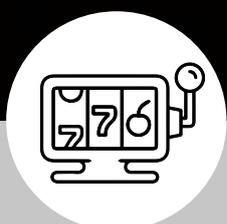
Süchte und Suchtmittel

Text Christian Köglmeier



Online- und Mediensucht

95 % der 12- bis 19-Jährigen nutzen eigenen Angaben nach täglich oder mehrmals pro Woche das Internet, im Durchschnitt 224 Minuten pro Tag. Nahezu alle dieser Altersgruppe besitzen ein eigenes Smartphone und benutzen dieses täglich zum Streamen und digitalen Spielen. Die wichtigsten Apps sind WhatsApp, Instagram, TikTok, YouTube und Snapchat. Wobei die Jugendlichen schon im Zwiespalt sind: 37 % gaben an, dass sie ohne Handy Angst haben, etwas zu verpassen, 36 % dagegen sind von der Menge der Nachrichten auf ihrem Handy genervt. 8,4 % der 12- bis 17-Jährigen und 5,5 % der 18- bis 25-Jährigen weisen computerspiel- oder internetbezogene Störungen auf. In diesem Zusammenhang führt der Blick unweigerlich auf das Online-Gaming, das Glücksspiel, Sportwetten und das Social-Media-Verhalten. Bereits bei den 10- bis 17-Jährigen zeigen 11,1 % ein riskantes Gaming-Verhalten. Auch 1 % der Berufstätigen geben sich dem schädlichen Gebrauch von Online-Spielen hin oder sind gar abhängig von ihrem Lieblingsspiel. Ein riskantes Social-Media-Verhalten zeigten letztes Jahr etwa 24,5 % der 10- bis 17-Jährigen, abhängig waren 6,1 %. Unter den Berufstätigen zeigten 0,4 % ein problematisches oder pathologisches Social-Media-Verhalten gemäß Social Media Disorder Scale, dem diagnostischen Instrument zur Einschätzung einer möglichen Abhängigkeit von sozialen Medien.



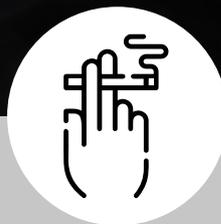
Glücksspiel, Porno und Sexsucht

Knapp 30 % der 16- bis 70-Jährigen nahmen im Jahr 2021 an irgendeinem Glücksspiel teil, wovon 2,3 % eine „Störung durch Glücksspiel“ erkennen ließen und weitere 5,7 % riskantes Spielverhalten an den Tag legten. Ähnlich verhält es sich Schätzungen zufolge bei sexuellem Zwangsverhalten mit rund 6 % Betroffenen. Im Jahr 2019 hatte zum Beispiel eine bestimmte Pornoseite 115 Millionen Besucherinnen und Besucher am Tag und jede vierte Suchanfrage im Netz bezog sich auf Pornografie.



Alkohol

Von den in Deutschland lebenden 18- bis 64-Jährigen konsumierten im Jahr 2022 70,5 % mindestens einmal in 30 Tagen Alkohol. Damit ist Alkohol die am häufigsten konsumierte psychoaktive Substanz. Zwölf Millionen, 33,3 % der Konsumentinnen und Konsumenten, berichteten dabei von mindestens einem Rauschtrinken. Der Anteil der Männer war dabei fast doppelt so hoch, wie der der Frauen. 2019 lag bei schätzungsweise 1,6 Millionen Menschen eine Alkoholabhängigkeit vor. Die volkswirtschaftlichen Kosten wie direkte medizinische und indirekte Kosten sowie durch beispielsweise vorzeitige Verrentung und Sterblichkeit steigen weiter. Innerhalb von zehn Jahren erhöhten sich die Kosten von 39,3 Milliarden auf 57,04 Milliarden Euro. 2018 kamen laut des Drogenbeauftragten der Bundesregierung in Deutschland jährlich etwa 10 000 Kinder mit alkoholbedingten Schädigungen zur Welt. 297 571 Krankenhausaufenthalte ausschließlich aufgrund von alkoholbedingten Diagnosen wurden im Jahr 2022 registriert. Rund 81 % davon entfielen auf die Diagnose „Psychische und Verhaltensstörungen durch Alkohol“. 2016 starben laut einer Studie der Weltgesundheitsorganisation in Deutschland 19 000 Frauen und 43 000 Männer an den direkten Folgen ihres Alkoholkonsums.



Tabak

22,7 % der in Deutschland lebenden 18- bis 64-Jährigen haben 2023 regelmäßig geraucht. Davon 20,8 % täglich 20 oder mehr Zigaretten. 2022 betrug der volkswirtschaftliche Schaden hier 7,24 Milliarden Euro. 127 000 Menschen starben 2022 in Deutschland an den Folgen des Rauchens.



Cannabis

In Bezug auf Cannabis lassen sich aktuell der Trend und die Folgen aufgrund der Teil-Legalisierung nur erahnen. Allerdings gaben bereits 2021 etwa 50 % der jungen Erwachsenen zwischen 18 und 25 Jahren in Deutschland an, Cannabis wenigstens schon einmal probiert zu haben. Bei den 18- bis 64-Jährigen waren es immerhin noch 28,3 %. Ein Trend lässt bereits jetzt schon aufhorchen: Der Gehalt von Tetrahydrocannabinol (THC) in Haschisch steigt stetig an. Er hat sich laut Bundeskriminalamt innerhalb von 10 Jahren von 7 % (2008) auf 16 % (2018) mehr als verdoppelt.



Medikamente

2,9 Millionen Menschen in Deutschland haben 2021 Medikamente missbräuchlich zu sich genommen. Bei 1,5 bis 1,9 Millionen Menschen besteht eine Abhängigkeit – vor allem von Analgetika, also Schmerzmitteln sowie Schlaf- und Beruhigungsmitteln.

Quelle: Fachstelle für Suchtprävention Berlin und Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen

Aus dem Leben eines alkoholkranken Bundespolizisten

„Ich habe täglich sechs bis acht Bier getrunken“

Text Heike Bremer

Seit über 30 Jahren ist Uwe¹ Bundespolizist. In dieser Zeit wurde er alkoholkrank und einmal rückfällig. Der kompakt erzählt er, wie es so weit kam, was die Sucht mit ihm gemacht und wie sie sich auf sein Leben, seine Familie und die Arbeit ausgewirkt hat.

„2005 fing alles an. Dienstlich war ich zu der Zeit stark eingespannt, wurde auch oft an eigentlich freien Tagen angerufen und gefragt, ob ich arbeiten kommen könne. Privat war es auch stressig. Ich baute zu der Zeit ein Haus und es lief einfach alles schief. Da fing das mit dem Trinken an. Es half mir, zu entspannen. Nach wenigen Monaten war mir klar, dass es so nicht weitergeht, und ich suchte mir Hilfe bei der Suchtberatung der Bundespolizei. In einer Klinik in Hessen machte ich 16 Wochen lang eine Entgiftung und Entwöhnung. Danach war ich 17 Jahre trocken.

Der Rückfall

2022 bekam meine Frau einige Monate lang kein Gehalt. Meine Schwiegereltern wurden pflegebedürftig. Ich war überzeugt, nach so vielen Jahren der Abstinenz von der Sucht geheilt zu sein und dachte, ein bisschen Alkohol zum Runterkommen würde nicht schaden. Dann trank ich täglich Bier, zuletzt sechs bis acht Flaschen. Ohne mir einzugestehen, dass ich abhängig bin, drehte sich eigentlich der ganze Tag ums Trinken: Habe ich noch genug Bier zu Hause? Wieviel kann ich

eigentlich trinken, ohne morgen mit Restalkohol zum Dienst zu gehen? Ich war nicht mehr ich selbst. Zu Dienstbeginn lutschte ich Pfefferminzbonbons. Im Dienst selbst oder direkt davor trank ich nie, aber irgendwann wachte ich morgens auf und dachte, dass ich eigentlich kein Auto fahren dürfte. Da war mir klar, dass ich Hilfe brauchte. Meine Familie merkte auch, dass etwas nicht stimmte, und redete immer wieder auf mich ein. Zu Hause ließ es sich schwer verstecken. Ich ließ mir immer wieder neue Ausreden einfallen, warum ich trinken muss. Für mich selbst klang das immer plausibel, aber als Außenstehender merkt man schnell, dass da etwas nicht in Ordnung ist. Ich schämte mich, am

meisten vor meiner Frau und meiner Tochter.

Nach etwa vier Monaten kontaktierte ich einen Suchtberater der Bundespolizei. Unser erstes Treffen fand in einem Café statt. Heute weiß ich, dass ich damals eine Fahne hatte und er es auch gerochen haben muss.

Rückkehr in die Normalität

14 Tage nach dem Gespräch war ich schon im Krankenhaus zur Entgiftung. Da begann auch bereits die Therapie. Man lernt unter anderem, wie man dem Suchtdruck entgehen kann. Ich habe beispielsweise eine Geruchstherapie gemacht. Dabei sucht man sich einen Duft aus und bekommt

¹ Name von der Redaktion geändert.

Uwe im Gespräch mit Heike Bremer



diesen in einem Röhrchen mit nach Hause. Sollte man jemals das Gefühl haben, dem Verlangen nach Alkohol nicht standhalten zu können, riecht man daran. Ich habe mich für Ammoniak entschieden. Bisher musste ich es nie benutzen – aber ich dachte, wenn mich etwas vom Trinken abhält, dann dieser Geruch. Wichtig ist, diesen relativ kurzen Moment zu überbrücken. Das sind so 15 bis 20 Minuten, in denen man mit sich hadert.

Eigentlich hätte direkt im Anschluss an die Entgiftung die Entwöhnungstherapie stattgefunden. Meine Familie hatte aber bereits seit längerem eine große Norwegen-Reise geplant. In Absprache mit der Klinik machten wir den Urlaub trotzdem. Man spricht von einem Stabilitätsanker, wenn die Familie therapeutisch sinnvoller ist als eine stationäre Behandlung. Ich musste nach der Rückkehr mein Blut untersuchen lassen, um meine Abstinenz zu beweisen. Die Tests sind inzwischen so genau, dass man auch nach drei Monaten noch nachweisen kann, ob jemand Alkohol getrunken hat oder nicht. Durch die Coronapandemie konnte ich die Therapie anschließend nicht nachholen.

„Ich war nicht mehr ich selbst.“

Uwe

Mein Dienststellenleiter war aber hartnäckig und befürchtete, dass ich es ohne Hilfe nicht schaffen würde. Zusätzlich zur Sucht litt ich schon seit längerer Zeit an Depressionen. Ich ging deswegen einmal wöchentlich zur Therapie. Mit Unterstützung meiner

Neurologin machte ich nach der Pandemie eine Reha mit psychosomatischem Ansatz. Dort wurden die Depressionen behandelt und zusätzlich auch die Alkoholsucht thematisiert. Während der sechs Wochen besuchte mich der Dienststellenleiter. Bei dem Besuch sprachen wir auch über meine Rückkehr zum Dienst, über meinen Schichtplan und wie ich meinen Alltag strukturieren kann.

Die Suchtberatung arbeitete durchgehend sehr engmaschig mit dem Arbeitsmedizinischen Dienst zusammen. Sie stellten auch alle Anträge für die Therapie.

Mein Dienststellenleiter war die ganze Zeit mit im Boot. Er ermöglichte mir, auch während des Dienstes zu einer Selbsthilfegruppe zu gehen. Das war für mich keine Selbstverständlichkeit. Alle erzählen dort ihre Geschichten und man erkennt sich regelmäßig darin wieder, egal, um welche Sucht es geht. Ich werde natürlich auch hin und wieder bei der Arbeit kontrolliert. Das läuft immer sehr vertraulich ab und keiner kriegt etwas mit.

In meinem Freundeskreis wissen alle um meine Krankheit. Sobald ich bei einer Feier merke, dass es schwer wird, gehe ich einfach und keiner trägt es mir nach. Zu Veranstaltungen fahre ich immer mit dem Auto, dann brauche ich mich nicht zu rechtfertigen, dass ich nichts trinke. Meine Frau trinkt überhaupt keinen Alkohol mehr, wir haben auch nichts im Haus. Das muss sie natürlich nicht, aber sie unterstützt mich damit. Das Gefährliche sind die erlaubnisgebenden Gedanken, wie ‚Heute könnte ich ja mal was trinken‘ oder ‚Heute habe ich es mir verdient.‘

Aktuell bekomme ich auf Zuruf Termine zur Blutuntersuchung beim Arzt. Würde man die Termine langfristig kennen, bestünde die Gefahr, dass

„Ich weiß, wie gefährlich es ist, auch nur einen Schluck zu trinken.“

Uwe

man sich wieder ganz genau ausrechnet, wie lange man vor dem Termin trinken könnte.

Seit zweieinhalb Jahren bin ich jetzt stabil. Ich habe mich inzwischen genauer mit der Krankheit beschäftigt. Als Alkoholkranker ist man überzeugt davon, man habe kein Problem und könne jederzeit aufhören. Bis man selbst merkt, dass man sich belügt, dauert es oft sehr lange. Häufig ist der Druck von außen entscheidend. Ich weiß, wie gefährlich es ist, auch nur einen Schluck zu trinken. Das ist nicht wie bei Zahnschmerzen, die dann einfach weg sind. Man ist nicht geheilt, sondern die Krankheit beschäftigt einen bis zum Lebensende.“ ■



Arbeit und Sucht

Zwischen Fürsorge und Dienstfähigkeit

Text Janine Seewald

Versetzung, Disziplinarverfahren und Zurruesetzung sind nur ein kleiner Teil möglicher Maßnahmen bei Suchterkrankungen im Polizeidienst. Priorität hat in jedem Fall die gemeinsame Suche nach einem Weg aus der Abhängigkeit. Mit welchen Folgen Beamtinnen und Beamte in der Bundespolizei darüber hinaus rechnen müssen und welche Hilfe sie erfahren.

Polizistinnen und Polizisten, die an einer Suchterkrankung leiden, stehen vor besonderen Herausforderungen. Sie befinden sich in einem öffentlich-rechtlichem Dienst- und Treuever-

hältnis. Doch was bedeutet das in diesem Fall? Beamtinnen und Beamte haben besondere Rechte und Pflichten, sowohl inner- als auch außerhalb des Dienstes. Eine Suchterkrankung

gefährdet nicht nur die persönliche Leistungsfähigkeit, sie hat auch ernste dienstliche Konsequenzen.

Wie schnell, unbewusst und auch versehentlich Menschen in eine Suchterkrankung rutschen können, zeigt die Geschichte von Uwe, die er auf den vorangegangenen Seiten erzählt.

» Uwe ist seit vielen Jahren Diensthundeführer in der Bundespolizei. Sonderschichten an freien Tagen lehnt er selten ab. Der steigenden Einsatzbelastung und dem privaten Stress beim Hausbau entkommt er durch ein paar „Bierchen“ am Abend.

Regelmäßiger Alkoholkonsum kann die Gesundheit nachweislich gefährden. Beamtinnen und Beamte müssen sich körperlich fit halten. Obwohl noch keine direkte Auswirkung auf den Dienst stattfindet, sind erste beamtenrechtliche Pflichten bereits betroffen.

» Mit der Zeit merkt Uwe, dass er Hilfe benötigt. Nach der ersten Entgiftung ist er 17 Jahre trocken. Das fehlende Gehalt der Frau und die hilfsbedürftigen Schwiegereltern machen ihm schwer zu schaffen. Er greift erneut zum Alkohol, bis zu acht Flaschen Bier täglich. Ob er nüchtern zum Dienst erscheint, kann er nicht mehr einschätzen.

Beamtinnen und Beamte müssen körperlich und geistig in der Lage sein, ihre Aufgaben zuverlässig und gewissenhaft zu erfüllen. Ist das nicht mehr gegeben, muss das der oder dem Vorgesetzten gemeldet werden. Bei mangelnder Dienstfähigkeit ist die Sicherheit Dritter und der Allgemeinheit gefährdet. Dienstliche Konsequenzen folgen.

» Uwe sucht sich mehrfach Hilfe und findet den Weg aus der Sucht. Durch sein aktives Zutun und seine Offenheit sowie die dienstliche und private Unterstützung ist er heute stabil.

So oder ähnlich können sich Suchterkrankungen und ihre Auswirkungen bei Polizeibeamtinnen und -beamten darstellen und entwickeln. Im Laufe der Zeit fällt es den Betroffenen zunehmend schwerer, ihre dienstlichen

und auch oft privaten Pflichten zu erfüllen. Beamten- oder disziplinarrechtliche Konsequenzen sind die Folge. In der Bewertung dessen ist die Sucht als Krankheit einzustufen. Dadurch müssen dienstliche Auswir-

kungen immer individuell betrachtet werden. Einem Gerichtsurteil¹ zufolge kann beispielsweise schuldhaftes

¹ VGH Mannheim, Urteil vom 22.11.1999 - D 17 S 9/99

Verhalten in derartigen Fällen nur unter gewissen Umständen angenommen werden. Dazu müssten Betroffene nach mehrfacher Alkoholtherapie und wiederholten Rückfällen nicht mehr imstande sein, ihre Aufgaben zu erfüllen. Erst das berechtigt den Dienstherrn entsprechende Sanktionen vorzunehmen.

Dienstrechtliche Folgen

Zu den schwerwiegendsten Folgen einer Suchterkrankung bei Beamtinnen und Beamten zählt die Versetzung in den Ruhestand.² Das tritt ein, wenn aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen die allgemeine Dienstunfähigkeit festgestellt wird. Vor einer solchen Entscheidung müssen jedoch alle Möglichkeiten zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit geprüft worden sein. Hierbei ist die Mitwirkung der Betroffenen bei sämtlichen Rehabilitationsmaßnahmen entscheidend. Bleibt die Erkrankung beispielsweise unbehandelt und führt zu dauerhaften gesundheitlichen Beeinträchtigungen, kann die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand drohen.

Weniger einschneidende und meist vorangegangene Maßnahmen können die dauerhafte Versetzung in eine andere oder die vorübergehende Umsetzung innerhalb der Dienststelle sein. Auch die Beurlaubung oder anderweitige notwendige Einschränkungen der bisherigen Aufgaben sind adäquate Schritte.

Disziplinarrechtliche Konsequenzen drohen, wenn die Suchterkrankung zu dienstlichen Pflichtverletzungen führt. Das können beispielsweise die Nichteinhaltung von Vorschriften, Fehlverhalten gegenüber Kollegen, unentschuldigtes Fernbleiben oder Unzuverlässigkeit sein. Disziplinarmaßnahmen reichen von Ermahnungen über Verweise, Geldbußen, Kürzungen der Dienstbezüge, Degradierungen bis

zu Entfernungen aus dem Beamtenverhältnis. Beamten- und disziplinarrechtliche Konsequenzen hängen dabei oft unmittelbar zusammen.

Gleichermaßen können Suchterkrankungen auch bei Tarifbeschäftigten in der Bundespolizei ernsthafte arbeitsrechtliche Konsequenzen bis zum Verlust des Arbeitsplatzes haben. Die Maßnahmen bei Beamtinnen und Beamten unterscheiden sich gegenüber den Maßnahmen bei Tarifbeschäftigten lediglich in der Art und Weise, wie Verstöße sanktioniert werden und welche Rechtsgrundlage dabei relevant ist.

Fürsorgepflicht

Das Beamtenverhältnis garantiert auch umfassende Rechte. Im Fall von Erkrankungen ist vor allem das Recht auf Fürsorge bedeutend. Das verpflichtet den Dienstherrn, Unterstützung anzubieten. Er muss bei der Bewältigung der Suchtkrankheit alle Möglichkeiten ausschöpfen. Solange die Beamtin oder der Beamte aktiv an einer Lösung mitwirkt, werden alle zur Verfügung stehenden Behandlungsmöglichkeiten in Anspruch genommen. Ziel ist es, die Betroffenen mithilfe geeigneter Therapie- und Heilmaßnahmen zu stabilisieren, durch die Sucht zu begleiten und wieder dienstfähig zu machen.

Abwägung durch den Dienstherrn

Suchterkrankungen stellen für die Bundespolizei eine doppelte Herausforderung dar. Einerseits erfordern sie Fürsorge und Unterstützung, andererseits müssen dienstrechtliche Standards und die Funktionsfähigkeit der Behörde gewahrt bleiben. Der Dienstherr soll Präventions- und Hilfsangebote ausbauen und zugleich das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Polizei sichern. Nur ein sensibler und rechtssicherer Umgang kann beiden Zielen gerecht werden.

Fazit

Eine Suchterkrankung kann empfindliche Folgen haben und wird in der Bundespolizei sehr ernst genommen. Der Fokus liegt auf Prävention und Rehabilitation. Beamtinnen und Beamte, die aktiv mitwirken und ihre Dienstfähigkeit wiederherstellen, bleiben Teil der Behörde. ■

² § 44 ff. Bundesbeamtengesetz





Ambulante und stationäre Entwöhnung

Leistungen der Heilfürsorge

Text **Michael Moser**

Erfordert eine Suchterkrankung eine Rehabilitationsmaßnahme, stehen Betroffenen die Sucht- und Sozialberatung, das Referat 83 – Heilfürsorgeangelegenheiten und auch externe Suchtberatungsstellen zur Seite.

Die Leistungen der Heilfürsorge orientieren sich an einem gemeinsamen Rahmenkonzept der Deutschen Rentenversicherung und der Gesetzlichen Krankenversicherung zur Suchtnachsorge.¹ Dieses legt die Ziele, Voraussetzungen, Zielgruppen sowie die Anforderungen an die Reha-Einrichtungen fest. So beschreibt das Konzept beispielsweise die notwendige Diagnostik, legt Dauer und Frequenz der Maßnahme fest und definiert die notwendige personelle, räumliche und technische Ausstattung der Klinik.

Kosten und Dauer

Daran angelehnt trägt die Heilfürsorge nach ärztlicher Prüfung grundsätzlich alle anfallenden Kosten einer stationären oder ambulanten Rehabilitationsmaßnahme, wobei die ambulante Entwöhnung eher die Ausnahme darstellt. Patientinnen und Patienten tragen,

ähnlich wie bei Krankenhausaufenthalten, einen Eigenanteil in Höhe von 10 Euro pro Tag. Die Zuzahlung ist auf 42 Tage pro Kalenderjahr begrenzt. In der Regel dauert eine stationäre Entwöhnung 12 Wochen. Entstehende Fahrtkosten zur An- und Abreise sind erstattungsfähig und werden auf Grundlage des Bundesreisekostengesetzes abgerechnet. Betroffene können bei der Auswahl der Einrichtung einen Klinikwunsch angeben. Jedoch muss die gewählte Klinik dem Krankheitsbild und den therapeutischen Erfordernissen entsprechen.

Überblick bewahren bei der Beantragung

„Um zeitnah die bestmögliche Versorgung zu gewährleisten, sollte bei der Beantragung einer stationären oder ambulanten Entwöhnung die Unterstützung der Sucht- und Sozialberatung in Anspruch genommen werden“,

empfehlen die Ansprechpersonen für Heilfürsorgeangelegenheiten.

Bei der Vielzahl an erforderlichen Dokumenten aus dem Vordruckkatalog der Bundespolizei (BRAS 630, Band 8) kann man durchaus schnell den Überblick verlieren. Neben dem eigentlichen Antrag auf medizinische Leistungen zur Rehabilitation oder Vorsorge müssen unter anderem ein Selbstauskunftsbogen, ein Sucht- und Sozialbericht, die Entbindung von der Schweigepflicht sowie ein ärztliches Attest eingereicht werden. Auch hier unterstützt die Heilfürsorgestelle Betroffene mit Hinweisen zu den benötigten Unterlagen. ■

¹ *Gemeinsames Rahmenkonzept der Deutschen Rentenversicherung und der Gesetzlichen Krankenversicherung zur medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker*

Außenansicht

Eine Krankheit, für die es Hilfe gibt

Das Interview führte **Heike Bremer**.

In Lindow (Mark), rund 55 Kilometer nördlich von Berlin, eröffnete 1997 die „salus klinik“. Sie verfügt über 273 Behandlungsplätze für Psychosomatik und Sucht. kompakt hat Lisa Jochens, leitende Psychologin in der Suchtabteilung, interviewt.

Halten Sie es für wichtig, dass Arbeitgeber eine Suchtberatung anbieten?

Ich erlebe das als sehr wertvoll. Gerade, wenn die eigentliche Behandlung vorbei ist, steht weiterhin eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner zur Seite. Es ist wichtig, dass jemand aufklärt, welche Auflagen für die Wiederaufnahme des Dienstes bestehen und welche Folgen ein erneuter Konsum nach sich ziehen würde. Jemand, der direkt aus dem Bereich kommt, kennt sich mit den Besonderheiten der Berufsgruppe einfach sehr gut aus. Zusätzlich sind Vorgesetzte in solchen Unternehmen meist besser geschult und sensibilisiert, was den Betroffenen den beruflichen Wiedereinstieg sehr erleichtern kann. Viele Unternehmen bieten das nicht an, insbesondere bei kleineren ist das eher unüblich. Abhängigkeitserkrankungen werden oft stigmatisiert, aber es muss allen klar sein, dass es sich um eine Krankheit handelt, für die es Hilfe gibt.

Bewerten Sie die Berufsgruppe Polizei als besonders suchgefährdet?

Das würde ich so nicht sagen. Aber natürlich gibt es in dieser Berufsgruppe auch Faktoren, die begünstigend sein können. Dazu zählt beispielweise der Schichtdienst, der sich negativ auf den Schlaf auswirken kann, was wiederum dazu führen kann, dass man als Einschlafhilfe auf Substanzen zurückgreift. Ein weiterer Punkt sind belastende

Ereignisse, aber auch gruppendynamische Prozesse, wie zum Beispiel das gesellige Trinken, wenn Hundertschaften auf mehrtägigen Einsätzen sind. Das sollte man auf jeden Fall im Blick haben.

Wann ist der beste Zeitpunkt für eine Behandlung?

Je früher, desto besser. Es gibt immer wieder die Aussage, man muss erst ganz am Boden liegen, bis man einsieht, dass Hilfe notwendig ist. Auch, wenn das manchmal leider so aussieht, ist es besser, so früh

wie möglich aktiv zu werden. Wenn man so lange wartet, bis privat und beruflich alles im Argen ist, hat man nachher einen riesigen Probleberg zusätzlich zu dem Vorhaben, sich ein abstinentes Leben aufzubauen. Bei Abhängigkeitserkrankungen besteht oft eine Neigung, sich lange Zeit selbst zu beruhigen, zum Beispiel mit dem Gedanken, dass ja keiner was mitbekommt. Der Eindruck kann verstärkt werden, wenn das Kollegium lange Zeit zögert, Betroffene auf wahrgenommene Auffälligkeiten anzusprechen.



Lisa Jochen ist Leitende Psychologin in der „salus klinik“.

Wie bewerten Sie die Rolle von Arbeitgebern?

Arbeitgeber sollten ein Interesse daran haben, die Arbeitsfähigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter langfristig zu erhalten. Ziel ist es, die Betroffenen wieder zügig in den Arbeitsprozess einzubinden, aber ein gewisser Behandlungszeitraum ist nötig, um die dafür notwendigen Grundlagen zu schaffen. Dazu kann bei einer Abhängigkeitserkrankung eine stationäre Behandlung, die eine längere Abwesenheit vom Arbeitsplatz bedingt, gehören. Nach der Entwöhnung sollte man weiterhin achtsam bleiben. Unterstützen können Arbeitgeber beispielsweise durch klare Strukturen, feste Aufgaben, aber auch die Möglichkeit, Termine wahrzunehmen.

Wie verläuft eine Therapie?

Zunächst durchlaufen alle Patientinnen und Patienten eine umfangreiche Diagnostikphase. Wir wollen uns ein Bild machen, ob es weitere psychische Erkrankungen gibt, wie die sozialen Bindungen aussehen oder wie die berufliche Situation ist.

Anschließend erarbeiten wir gemeinsame Ziele. Neben Einzel- und Gruppengesprächen gibt es zahlreiche weitere Therapiemodule, die wir in den Plan integrieren können. Im Weiteren arbeiten wir an der Veränderung. Nehmen wir an, jemand hat Schwierigkeiten, seine Bedürfnisse wahrzunehmen. Hier würden wir beispielsweise dabei unterstützen, die Selbstbeobachtungsfähigkeiten zu verbessern, aus Emotionen Bedürfnisse abzuleiten und im Klinikalltag zu üben, diese dann auch transparent zu formulieren.

Die letzte Phase ist die Erprobungsphase. Hier liegt der Fokus darauf, sich auf die Rückkehr ins häusliche Umfeld vorzubereiten und konkrete Vorbereitungen zu treffen. Im Zuge



„salus klinik“ in Lindow (Brandenburg)

dessen fahren unsere Patientinnen und Patienten meist auch probeweise nach Hause, suchen ihre Arbeitsplätze auf oder Ähnliches.

Wie ist die Zusammenarbeit mit der Suchtberatung der Bundespolizei in Berlin?

Wir haben hier häufige Berührungspunkte, da unsere Klinik ein spezielles Gruppenangebot für Einsatzkräfte, also für Polizeibeamtinnen und -beamte hat. Sie profitieren davon, wenn sie unter sich sind. Es herrscht das Gefühl, dass da jemand ist, der solche Situationen auch kennt. Oft fällt es dann leichter, sich zu öffnen.

Die Zusammenarbeit mit der Bundespolizei läuft optimal. Die Suchtberatung ist in mehreren Behandlungsphasen vor Ort. Wenn wir schon

während der Therapie feste Ansprechpersonen haben, wirkt sich das günstig auf die Therapieziele aus. ■

Suchterkrankungen erkennen und handeln

Du hast Dich verändert!

Text Heike Bremer

Suchterkrankungen lassen sich häufig über Jahre hinweg verbergen. Welche Anzeichen gibt es? Was sind die richtigen Reaktionen darauf? Darüber hat kompakt mit den Suchtberatern der Bundespolizeidirektion Berlin, Martin Giere und Jan Zastra, am Beispiel von Alkoholsucht gesprochen.

Sebastian kommt mit einer Alkohol-fahne zum Dienst. Gegenüber seinem Vorgesetzten offenbart er, seit Jahren regelmäßig zu trinken. In Flurgesprächen wird deutlich, dass einige Kolleginnen und Kollegen schon länger den Verdacht hegen, Sebastian würde zu viel und zu oft trinken. Andere wiederum machen sich Vorwürfe, nicht schon früher etwas gemerkt und getan zu haben. Dieses fiktive Beispiel verdeutlicht, wie schwierig es mitunter sein kann, eine Suchterkrankung zu erkennen. Mit welchen inneren Konflikten haben Kolleginnen und Kollegen zu kämpfen? Sollen sie Vermutungen ansprechen und melden? Missverständene Kollegialität und die Angst, falsche Verdächtigungen aufzustellen, können die eigene Wahrnehmung beeinflussen.

Bis Beschäftigte im Dienst auffallen, haben sie regelmäßig schon einen langen Weg in die Sucht beschritten. Bei Alkoholabhängigen vergehen oft mehrere Jahre riskanten Konsums, bis sie ihre Sucht nicht mehr kontrollieren können.

Erste Anzeichen

Häufig sind es die unmittelbaren Kolleginnen und Kollegen, die als erstes merken, dass etwas nicht stimmt. Durch die regelmäßige Zusammenarbeit fallen Abweichungen vom sonst üblichen Verhalten schneller auf. Neben äußerlichen Veränderungen kann eine Suchterkrankung die Arbeitsleistung und die Persönlichkeit negativ beeinflussen. Betroffene sind beispielsweise weniger leistungsfähig oder ziehen sich aus sozialen

Kontakten zurück. Lange Krankheitszeiträume oder auffällige Fehlzeiten, die einem bestimmten Muster folgen, können gleichermaßen ein Indiz sein. Nicht selten kommen starke Stimmungsschwankungen hinzu.

Bemerkt man solch auffällige Veränderungen, sucht man zunächst nach entschuldigenden Gründen, so die Erfahrung der Suchtberater. Aufgrund eigener Beobachtungen direkt auf eine Suchterkrankung zu schließen, ist eher unüblich. Vielmehr drängt sich die Überlegung auf, sich getäuscht oder etwas falsch interpretiert zu haben.

Kolleginnen und Kollegen sollten sich bewusst sein, dass sie sich selbst der Gefahr einer Co-Abhängigkeit



aussetzen, wenn sie um eine Suchterkrankung wissen und nicht handeln. Darunter versteht man eine Beziehung, in der man glaubt, einer suchtkranken Person zu helfen, obwohl man ihr eigentlich schadet. Beispielsweise, indem man das Trinkverhalten gegenüber anderen herunterspielt, es rechtfertigt oder vor dem Kollegium verschleiert. Co-Abhängige können am Ende selbst psychische Störungen davontragen. Wie genau eine sinnvolle Unterstützung aussehen kann, hängt immer vom Einzelfall ab. Dazu können alle Beschäftigten jederzeit die bundespolizeilichen Sucht- und Sozialberatungen kontaktieren und sich informieren lassen. Die Gespräche sind immer höchst vertraulich. Abgewiesen wird grundsätzlich niemand, es sei denn, es stehen Straftaten im Raum. In solch einem Fall besteht ein Konflikt mit dem Legalitätsprinzip, da fast alle Angehörigen der Suchtberatung Polizeibeamtinnen und -beamte sind.

Sucht in der Bundespolizei

Alkohol ist eine Gesellschaftsdroge, preiswert und überall zugänglich. Der Umgang damit innerhalb der Bundespolizei hat sich in den vergangenen Jahren gewandelt. Die Sucht- und Sozialberatung, die mit anderen Beratungssäulen innerhalb des be-



trieblichen Gesundheitsmanagements zusammenwirkt, hat heute einen viel höheren Stellenwert und so wird auch das Thema Gesundheit immer mehr mit Leben gefüllt.

Derzeit rückt in der Behörde eine Generation nach, für die Alkohol nicht mehr so im Fokus steht, die dafür aber empfänglicher für andere Suchterkrankungen, beispielsweise Mediensucht,

sind. Das obligatorische Feierabendbier gibt es noch vielerorts, es ist aber kein festes Ritual mehr. Bei dienstlichen Veranstaltungen herrscht grundsätzlich Alkoholverbot. Vorgesetzte sind verantwortlich für den Schutz des Arbeitsplatzes, aber auch für die Erhaltung der Gesundheit der Beschäftigten. Da beide Interessen sich meist nicht in einer Person vereinigen lassen, kümmert sich in der Praxis die Suchtberatung um die persönliche Fürsorge, während Vorgesetzte dienstlich erforderliche Maßnahmen veranlassen.

Aufklärungsarbeit

In Fortbildungen und Dienstunterrichten kann die Sucht- und Sozialberatung schon einen Schritt früher ansetzen. Auszubildende bis hin zu Führungskräften werden über riskanten Konsum informiert, welche Gefahren daraus entstehen, welche gesundheitlichen Folgen damit verbunden sein können und welche Pflichten sich für Beschäftigte daraus ergeben. Durch die Aufklärungsarbeit und die zunehmende Sensibilisierung zum Suchtverhalten erhöht sich die Chance, gefährdete Beschäftigte frühzeitig zu erkennen und zu handeln. ■

Indizien, die auf einen riskanten Alkoholkonsum hindeuten können

- Häufige Kurzerkrankungen ohne Arztvorstellung
- Häufige kurze Abwesenheit vom Arbeitsplatz, Pausenüberziehung, Zuspätkommen
- Kurzfristige Kurzurlaube, Gleittage
- Leistungsschwankungen oder -abfall
- Konzentrationsstörungen
- Kontaktvermeidung, Isolation
- Gerötetes Gesicht, glasige Augen, aufgedunsenes Aussehen
- Stimmungsschwankungen
- Zitternde Hände, Schweißausbrüche
- Mangelnde Körperhygiene, nachlässige Kleidung
- Gleichgewichtsstörungen
- Verlangsamte Reaktionszeit
- Ausreden für auffälliges Trinkverhalten
- Heimliches Trinken
- Alkoholfahne, Versuch diese zu überdecken

Quelle: Alkohol am Arbeitsplatz – eine Praxishilfe für Führungskräfte (Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V. und Barmer GEK)

Scheitert die Schleusung, liegt ein versuchtes Einschleusen von Ausländern nach Deutschland vor.

Im Ausland festgestellte Schleusungsdelikte

„Können wir da überhaupt etwas machen?“

Text **Christan Bitzigeio**

Immer wieder erlangt die Bundespolizei durch im Ausland eingesetzte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, durch deutsche Auslandsvertretungen oder im Wege des polizeilichen Informationsaustausches Kenntnis von im Ausland festgestellten Schleusungen, bei welchen Deutschland das Zielland ist oder in Deutschland wohnhafte Personen beteiligt sind. Kann die Bundespolizei in diesen Fällen tätig werden?

Eine von Frontex an der bulgarisch-türkischen Grenze eingesetzte Mitarbeiterin der Bundespolizei meldete dem Bundespolizeipräsidium folgenden Sachverhalt:

„Am gestrigen Tag wurde in Bulgarien wenige Kilometer hinter der Grenze ein Fahrzeug mit deutscher Zulassung nach der Einreise aus der Türkei kontrolliert. Bei dem Fahrer handelt es sich um einen in Deutschland wohnhaften und legal aufhältigen türkischen Staatsange-

hörigen. In dem Fahrzeug konnte ein Versteck festgestellt werden, in welchem sich auf engstem Raum acht Migranten befanden, die die Einreisevoraussetzungen für Bulgarien nicht erfüllten und nach Deutschland geschleust werden sollten. Die Personen waren aufgrund von Sauerstoff- und Flüssigkeitsmangel in einem schlechten Gesundheitszustand. Darüber hinaus waren die Migranten zur Verrichtung ihrer Notdurft in Plastikgefäße gezwungen. Der Fahrer wurde festgenommen,

die Migranten in die Türkei zurückgeführt.“

Strafrechtliche Einschätzung

Vorliegend handelt es sich zwar um die Straftat eines Ausländers im Ausland, dennoch ist deutsches Strafrecht anwendbar.

Scheitert die Schleusung auf dem Weg nach Deutschland durch den polizeilichen Zugriff im Ausland, liegt zumindest ein strafbarer Versuch des Einschleusens von Ausländern

nach Deutschland vor.¹ Für die Frage der Strafbarkeit ist nicht relevant, ob es tatsächlich zu einer unerlaubten Einreise nach Deutschland kommt.² Ebenso wenig muss die Unterstützungshandlung des Schleusers die unerlaubte Einreise tatsächlich fördern. Entscheidend ist allein der Vorsatz des Täters, die unerlaubte Einreise – im Sinne einer versuchten Beihilfe – zu unterstützen³, sprich eine Handlung vorzunehmen, mit der er nach seiner Vorstellung von der Tat unmittelbar zur Förderung der unerlaubten Einreise ansetzt.⁴

Darüber hinaus ist unter den in § 96 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) genannten Voraussetzungen auch die Beihilfe zur unerlaubten Einreise in das Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie in Schengen-Staaten strafbar. Dies gilt auch für die Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt. Die Strafnorm, die Umgangssprachlich auch als Schengenschleusung bezeichnet wird, gilt unabhängig von den Voraussetzungen der §§ 3 ff. Strafgesetzbuch (StGB) und erfasst damit auch Auslandstaten von Ausländern.⁵

Der Ausgangssachverhalt begründet den Anfangsverdacht der vollendeten „Schengenschleusung“ und des versuchten Einschleusens von Ausländern nach Deutschland.⁶ In diesem Kontext ist jedoch zu prüfen, ob das europäische Doppelverfolgungsverbot der Aufnahme von Ermittlungen durch die Bundespolizei entgegenstehen könnte.

Das transnationale Doppelbestrafungsverbot

Auch in das europäische Recht hat der Grundsatz „ne bis in idem“ (lateinisch: nicht zweimal in derselben Sache) mit Art. 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) und Art. 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) Eingang gefunden. Allerdings kommt das Doppelbestrafungsverbot gem. Art. 54 SDÜ nur zur Anwendung, wenn die Tat rechtskräftig abgeurteilt und im Falle einer Verurteilung bereits vollstreckt worden ist, gerade



Lebensgefährliche Schleusung gestoppt – 20 Menschen in Siebensitzer transportiert

vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaats nicht mehr vollstreckt werden kann. Dieses sogenannte Vollstreckungselement gilt auch im Hinblick auf Art. 50 GRC, der es nicht explizit nennt.⁷

Soweit im Feststellungsstaat noch keine justizielle Entscheidung ergangen ist, entfaltet das Doppelbestrafungsverbot zunächst keine Wirkung. Im Ausgangsfall ist daher durch die Bundespolizei ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Aber auch im Falle einer ergangenen justiziellen Entscheidung ist das Vorliegen eines Verfahrenshindernisses aus Art. 54 SDÜ oder Art. 50 GRC eingehend – durch die Staatsanwaltschaft – zu prüfen.

Strafprozessuale Maßnahmen

Zur Einleitung eines deutschen Strafverfahrens müssen die übermittelten Erkenntnisse zunächst gerichtsverwertbar vorliegen. Im beschriebenen Fall müssten die entsprechenden

Informationen im Wege der polizeilichen oder justiziellen Rechtshilfe bei den bulgarischen Behörden erhoben werden.

Auf dieser Grundlage ist dann der für den gerichtsfesten Tatnachweis erforderliche kriminalistische Klärungsbedarf zu bestimmen und die weiteren Ermittlungen – in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft – auf diesen auszurichten.

¹ Gericke, in: *MüKo-StGB*, 4. Auflage 2022, *AufenthG* § 96 Rn. 44.

² *BGH NSTZ* 1999, 409 [1 StR 344/98]; Stephan, in: *Bergmann/Dienelt/Stephan*, 14. Auflage 2022, *AufenthG* § 96 Rn. 32.

³ *BGH NSTZ* 2024, 47, 48 [3 StR 238/22].

⁴ *BGH NSTZ* 2015, 399, 401 [4 StR 378/14]; *BGH NJW* 2012, 2821, 2822 [4 StR 144/12].

⁵ *BGH BeckRS* 2019, 21921 Rn. 8 [5 StR 228/19].

⁶ Vgl. *BGH NSTZ-RR* 2004, 23 [4 StR 269/03].

⁷ Vgl. *EuGH NJW* 2014, 3007, 3008 ff. [C-129/14].

Hierfür kommen neben einer Wohnungsdurchsuchung beispielsweise die Sicherung und Auswertung von digitalen Beweismitteln wie auch die Ermittlung weiterer möglicher Tatbeteiligter und Zeugen in Betracht. Darüber hinaus sollten Maßnahmen der Strafverfolgungsvorsorge, namentlich DNA⁸-Maßnahmen gem. § 81g Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) zur Speicherung des DNA-Identifizierungsmusters des mutmaßlichen Schleusers und bestandsbildende erkennungsdienstliche Maßnahmen gem. § 81b Abs. 1 2. Alt. StPO, in den Blick genommen werden.⁹

Informationsaustausch

Weiterhin ist bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen die Erfassung der gewonnenen Personen- und Sachinformationen im Polizeilichen Informations- und Analyseverbund, kurz PIAV, essenziell. Dadurch werden die Informationen für alle Polizeibehörden in Deutschland nutzbar und können zukünftig operativ verwendet werden.¹⁰ Dies ist unverzichtbar für effektive Ermittlungen im Deliktsbereich des Einschleusens von Ausländern.

Präventive Maßnahmen

Gegen den Schleuser kommen auch gefahrenabwehrende Maßnahmen in Betracht. Erweist sich der Täter durch die Tat als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen, kann ihm in Deutschland die Fahrerlaubnis zum einen gem. § 69 Abs. 1 StGB gerichtlich entzogen werden, zum anderen ist dies auch gem. § 3 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Fahrerlaubnisverordnung der Fahrerlaubnisbehörde möglich.

In § 2 Abs. 12 StVG hat der Gesetzgeber festgelegt, dass die Polizei den Fahrerlaubnisbehörden Informationen über Tatsachen, die auf nicht nur vorübergehende Eignungs- oder Befähigungsmängel schließen lassen, zu übermitteln hat. Dies dürfte in Fällen von Gefahrschleusungen beziehungsweise der Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer regelmäßig geboten sein.

Des Weiteren liegt gem. § 54 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse vor, wenn nichtdeutsche Staatsangehörige Tatbestände gem. §§ 96, 97 AufenthG verwirk-

lichen oder dies versuchen, ohne dass es auf eine rechtskräftige Verurteilung ankäme.¹¹ Im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr wegen eines der vorgenannten Delikte wiegt das Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 1 Nr. 1c AufenthG sogar besonders schwer. Ebenso kann das Einschleusen von Ausländern gem. §§ 3 Abs. 2 Nr. 2 und 4 Abs. 2 Nr. 2 Asylgesetz (AsylG) der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie der Gewährung subsidiären Schutzes entgegenstehen.

Aus vorgenannten Gründen sind die Ausländerbehörden oder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge daher zwingend über entsprechende Erkenntnisse nach §§ 87 Abs. 2 und 4 AufenthG oder 8 Abs. 1a AsylG zu unterrichten, selbst wenn im Inland keine Ermittlungen geführt werden.

Fazit

Auch gegen nichtdeutsche Staatsangehörige können aufgrund von im Ausland begangenen Schleusungen durch die Bundespolizei Ermittlungsverfahren geführt und Maßnahmen für Zwecke der künftigen Strafverfolgung getroffen werden. Die Sperrwirkung des europäischen Doppelbestrafungsverbot tritt erst mit dem Wirksamwerden des Vollstreckungselementes ein. Dieses Verfahrenshindernis wirkt sich aber ausschließlich auf das Strafverfahren aus, sodass gefahrenabwehrende Maßnahmen und ein ausländerrechtliches Tätigwerden zu prüfen oder zu veranlassen sind. ■



Eingepfercht auf engsten Raum und unter widrigen Umständen

⁸ Desoxyribonukleinsäure (engl. DNA deoxyribonucleic acid).

⁹ Vgl. dazu auch BPOL kompakt 02|2023, S. 42 f.; BPOL kompakt 03|2023, S. 36 f.

¹⁰ Für weitergehende Informationen zu PIAV siehe: https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Ermittlungsunterstuetzung/ElektronischeFahndungsinformationssysteme/polizeilicheInformationssysteme_node.html (zuletzt abgerufen: 12.12.2024).

¹¹ OVG Bremen BeckRS 2014, 46652 [OVG 1 BA 2/93].

Kolumne

Trugbild Gerechtigkeit



Text Heike Bremer

Die Autorin (46) ist Leiterin des Ermittlungsdienstes der Bundespolizeiinspektion Berlin-Ostbahnhof und seit 2019 Redakteurin der **kompakt**.

„Das Vergleichen ist das Ende des Glücks und der Anfang der Unzufriedenheit.“ Mit diesem Zitat von Søren Kierkegaard reagierte ein ehemaliger Chef von mir, nachdem ein Kollege zu einem mir nicht mehr präsenten Thema über die ungerechte Behandlung seiner Person lamentierte.

Auch im Alltag meiner Kinder, wie wohl unter allen Geschwistern, spielt das Thema Gerechtigkeit eine sehr große Rolle. Regelmäßig werden von mir unbedarft getroffene Entscheidungen, sei es über die Dauer der Mediennutzung, den Besuch von Freunden oder die Anzahl der Gassi-Runden mit unserem Hund, einer strengen Überprüfung unterzogen. Als Ergebnis kommt nur Top oder Flop in Frage, eine Grauzone existiert nicht. Natürlich ist Gerechtigkeit ein Wert, der auch bei uns zu Hause in der Erziehung eine wichtige Rolle spielt. In der Realität ist dieser Begriff jedoch schwer einzugrenzen, hängt er doch von vielen äußeren Einflüssen und persönlichen Wahrnehmungen ab. Die Eltern unter Ihnen stimmen mir sicherlich zu, wenn ich behaupte, dass Kinder Gerechtigkeit hauptsächlich als Gleichheit definieren. Die Forderung nach gleicher Behandlung gilt allerdings nicht uneingeschränkt. Natürlich ist es für die Große plausibel, länger als ihr kleiner Bruder aufbleiben zu dürfen, während sie kein Verständnis dafür hat, dass er nur einfachere Aufgaben im Haushalt erledigen muss. Er wiederum sieht nicht ein, mit weniger Taschengeld

zurechtkommen zu müssen, findet es aber völlig akzeptabel, dass er häufig mit dem Auto zum Training gefahren wird, während seine Schwester ihre Wege überwiegend mit Fahrrad oder Bus bewältigen muss.

Des einen Freud ist des anderen Leid. Oder auch Neid. Denn dieses Gefühl breitet sich bei empfundener Ungerechtigkeit aus, und das nicht nur bei Kindern.

Nehmen wir die jährlich in den Dienststellen ausgeschütteten Leistungsprämien. Während sich die Prämierten über eine kleine Finanzspritze freuen, wedeln einige der Nichtberücksichtigten vehement mit der Fahne der Ungerechtigkeit. Auf der einen Seite entfalten sich Glücksgefühle, ja sogar Anerkennung und Respekt, auf der anderen Seite offenbart der Neid sein hässliches Gesicht.

Der deutsche Duden wirft den Begriff Neid in einen Topf mit Eifersucht und Missgunst. Aber ist Neid immer eine schlechte Eigenschaft? Es ist auch eine Form der Anerkennung. Man zeigt Aufmerksamkeit und bewundert, was der oder die andere erreicht hat. Dies könnte auch einen Motivationschub auslösen, um gleichermaßen ein Ziel zu erreichen. Aber seien wir mal ehrlich, wie oft schaut man auf eine fremde A1-Beurteilung und denkt dabei: „Wenn ich mich mehr anstrenge, werde ich bestimmt auch bald so gut beurteilt?“ Vielmehr kommt die

hässliche Seite in uns zum Vorschein. Man missgönnt, was man selbst gern besitzen oder erreichen möchte und stellt sich diese ewige Frage: „Warum er oder sie und nicht ich?“ Es folgt die Suche nach unsachlichen Erklärungen. Vitamin B, Mitleid, ein Bürofehler ... Das Selbstmitleid besiegt die Anerkennung und frisst sich wie ein Parasit durch die eigene Vernunft.

Wir sollten versuchen, mit uns selbst ins Reine zu kommen. Jede und jeder von uns wird anders wahrgenommen und behandelt. All das, was wir als ungerecht empfinden, erscheint bei anderen in einem gegensätzlichen Licht. Von Vorgesetzten kann durchaus ein gewisses Maß an Gerechtigkeit erwartet werden, aber das bedeutet nicht, dass sie alle gleich behandeln werden. Wir alle sind geprägt von emotionalen Einflüssen und persönlichen Erfahrungen. Zusätzlich verhindern unabänderliche Rahmenbedingungen, das Gerechtigkeitsempfinden jeder und jedes Einzelnen zu treffen. Wenn wir uns fortwährend mit anderen vergleichen, verrennen wir uns. Das führt weder zu mehr Gerechtigkeit, noch macht es uns zufriedener. Aber keine Sorge: Es ist menschlich, ab und an mal neidisch auf andere zu sein. Das ist eine tief verankerte Emotion in uns allen und keine Charakterschwäche. ■

Abschied

Dekan **Dr. Peter Wehr**

Von einem zum anderen Augenblick ist alles anders. Die alltägliche Routine ist durchbrochen. Ab diesem Moment wird es nie mehr so sein, wie es früher war.

So lässt es sich beschreiben, wenn wir den Tod einer Kollegin oder eines Kollegen erleben müssen. Alles Selbstverständliche des täglichen Miteinanders ist nicht mehr, der Schreibtisch, der Platz im Streifenwagen bleibt leer. Und ja, im nächsten Moment wird jemand anderes dort sitzen, der Name an der Tür wird ein anderer sein.

Doch auch wenn der Dienst weitergeht, so wird die Erinnerung an die Verstorbene oder den Verstorbenen bleiben. Und in vielen Momenten wird die Alltagsroutine durch ein kurzes Innehalten unterbrochen.

Das ist auf der einen Seite jedes Mal ein kurzes Aufflammen der Trauer, aber auf der anderen Seite ist es auch heilsam: Wir dürfen gewiss sein, dass diese Menschen unvergessen bleiben. Das Mahnmal vor dem Haus 18 im Bundespolizeipräsidium in Potsdam ist dafür eine tägliche Garantie!

So lesen wir die Namen der Verstorbenen des letzten Jahres und lassen uns in unserer Alltagsarbeit unterbrechen – als Zeichen der Wertschätzung und in dem Wissen darum, dass Erinnerung auch ein Baustein der Hoffnung ist.

In der Bibel heißt es: „Ich habe dich bei deinem Namen gerufen – du bist mein!“

Was hier Gott verspricht, gilt für jeden von uns: Namen sind nicht nur Schall und Rauch. Namen sind Denkmale über die gemeinsame Zeit im Dienst hinaus.

Wir gedenken unserer im vergangenen Jahr im aktiven Dienstverhältnis verstorbenen Kolleginnen und Kollegen.

Polizeiobermeister
Jakob Zimmermann
im Alter von 28 Jahren

Polizeihauptmeisterin
Veronika Bahr
im Alter von 52 Jahren

Tarifbeschäftigter
Uwe Groth
im Alter von 64 Jahren

Tarifbeschäftigte
Brigitta Martina Rüttgers
im Alter von 64 Jahren

Tarifbeschäftigter
Andreas Hoffmann
im Alter von 63 Jahren

Polizeihauptmeister
Jens Barche
im Alter von 51 Jahren

Polizeihauptmeister
Frank Rost
im Alter von 61 Jahren

Polizeihauptkommissar
Stefan Wittmann
im Alter von 55 Jahren

Polizeihauptmeister
Siegfried Biereder
im Alter von 59 Jahren

Polizeihauptkommissar
Siegfried Gabriel
im Alter von 54 Jahren

Tarifbeschäftigter
Martino Tann
im Alter von 60 Jahren

Polizeiobermeister
Thomas Abt
im Alter von 31 Jahren

Polizeihauptkommissar
Hartmut Fichtner
im Alter von 61 Jahren

Tarifbeschäftigter
Matthias Joachim Jäkel
im Alter von 59 Jahren

Polizeihauptmeister
Ralf Cladow
im Alter von 61 Jahren

Technischer Regierungsamtsrat
Ralf Bernard Paprotny
im Alter von 50 Jahren

Tarifbeschäftigter
Jürgen Hörl
im Alter von 50 Jahren

Amtsinspektor
Claus Karl
im Alter von 61 Jahren

Tarifbeschäftigter
Dennis Paetzelt
im Alter von 42 Jahren

Polizeihauptmeister
Alexander Bruns
im Alter von 48 Jahren

Tarifbeschäftigter
Andreas Matthias Orth
im Alter von 53 Jahren

Polizeimeisterin
Emily Scholz
im Alter von 21 Jahren

Erster Polizeihauptkommissar
Peter Karohl
im Alter von 63 Jahren

Regierungsamtsinspektor
Ingo Schmidt
im Alter von 61 Jahren

Polizeioberkommissar
Alexander Maser
im Alter von 50 Jahren

Polizeihauptmeister
Thorsten Sperl
im Alter von 54 Jahren

Polizeioberkommissar
Steffen Eberhardt
im Alter von 58 Jahren

Polizeihauptmeister
Uwe Bäumler
im Alter von 53 Jahren

Polizeihauptkommissar
Heinz Peter Mießeler
im Alter von 59 Jahren

Regierungsamtsrat
Steffen Böttger
im Alter von 50 Jahren

Polizeihauptmeister
Steffen Konrad
im Alter von 58 Jahren

Polizeihauptmeister
Jürgen Pöhn
im Alter von 49 Jahren

Polizeihauptmeister
Reiner Schlegel
im Alter von 59 Jahren

Polizeihauptmeister
Mathias Werner
im Alter von 59 Jahren

Polizeihauptmeister
Martin Stünkel
im Alter von 55 Jahren

Polizeihauptmeister
Thomas Graf
im Alter von 60 Jahren

Tarifbeschäftigter
Steffen Hübner
im Alter von 57 Jahren

Polizeimeisterin
Anja Kläßing
im Alter von 24 Jahren

Tarifbeschäftigte
Maren Schneider
im Alter von 29 Jahren

Tarifbeschäftigter
Mirko Merle
im Alter von 45 Jahren

Regierungsamtsinspektor
Jürgen Leidner
im Alter von 59 Jahren

Polizeimeister
Danny Sager
im Alter von 21 Jahren

Tarifbeschäftigter
Walter Macht
im Alter von 61 Jahren

Polizeihauptmeister
Daniel Carmine Santoro
im Alter von 51 Jahren

Polizeikommissar
Andreas Stefan Hackl
im Alter von 30 Jahren

Polizeihauptmeister
Volker Zech
im Alter von 54 Jahren

Erster Polizeihauptkommissar
Jörg Seiwert
im Alter von 55 Jahren

Polizeihauptmeister
Roland Lembke
im Alter von 60 Jahren

Polizeihauptmeister
Roger Speer
im Alter von 52 Jahren

Polizeihauptmeister
Stefan Honig
im Alter von 55 Jahren

Erster Polizeihauptkommissar
Frank Plötner
im Alter von 60 Jahren

Polizeihauptmeister
Thomas Ochs
im Alter von 59 Jahren

Polizeihauptkommissar
Jörn Bracker
im Alter von 46 Jahren

Tarifbeschäftigte
Kornelia Rohlinger
im Alter von 63 Jahren

Unser Kollege

Einer von 185 – Ein Leben zwischen Beruf, Familie und Extremsport

Bernd Göbbels (52), Angehöriger der Bundespolizeiinspektion Aachen und Extremsportler im Triathlon

Text **Ronny von Bresinski**

19 Kilometer schwimmen, 900 Kilometer Rad fahren und 211 Kilometer laufen. Was nach einer ordentlichen Jahresbilanz klingt, bewältigte Bernd Göbbels im Jahr 2024 bei einem Wettkampf am Stück in insgesamt 108 Stunden. Immer mit dem Ziel im Blick und einem unbedingten Willen.

Wer den Bearbeiter für Liegenschaften in seinem Büro in der Bundespolizeiinspektion Aachen sieht, vermutet nicht, zu welchen sportlichen Leistungen der mittlerweile 52-Jährige im Stande ist. Schon während seiner Dienstzeit bei der Bundeswehr waren für Bernd Göbbels 30-Kilometer-Märsche eher eine Herausforderung als eine Qual. In dieser Zeit entdeckte Bernd auch das Laufen für sich und startete bereits im Jahr 1998 bei seinem ersten Marathon. Doch es blieb nicht bei diesem einen. Er fand Gefallen an der Belastung und lief 2001 beim Hamburg-Marathon seine Bestzeit, beachtliche 2 Stunden und 50 Minuten.

Ein Nichtschwimmer wird Ultra-Triathlet

Nach seinem Wechsel zur Bundespolizei 2005 war die kombinierte Rettungsübung für ihn der größte Angstgegner. Das Wasser war nicht sein Element. An sportliche Höchstleistungen im kühlen Nass war nicht im Ansatz zu denken.

Dennoch stellte sich der „gebürtige Nichtschwimmer“, so bezeichnet er sich selbst, der Herausforderung eines Triathlons. Sein erster Wettkampf im Jahr 2006 in Aachen Brand war noch holprig: Für 500 Meter Schwimmen benötigte er fast 20 Minuten. Doch

Bernd gab nicht auf, arbeitete an sich und steigerte sich kontinuierlich im unliebsamen Nass.

Vom Zuschauer zum Teilnehmer: Der Weg nach Roth

Ein Schlüsselmoment in Bernds Triathlon-Karriere ereignete sich 2010, als er die weltberühmte Challenge Roth im mittelfränkischen Roth als Zuschauer erlebte: Ein Langdistanztriathlon über 3,8 Kilometer schwimmen, 180 Kilometer Rad fahren und 42,2 Kilometer laufen. Die Atmosphäre faszinierte ihn so sehr, dass er im Jahr 2011 selbst an den Start ging. Erst 2015, nachdem er seine jetzige Frau kennen-



Es kann losgehen – kurz vor dem Start der Quintuple Weltmeisterschaft 2024 in Colmar



Weltmeisterschaft Colmar 2024 – Der abschließende Lauf von 211 Kilometern kostet die letzten Reserven.

lernte, erwaachte seine Abenteuerlust erneut. Zunächst mit gemeinsamen Wanderungen bis hin zum Jakobsweg und einem 100-Kilometer-Marsch in Belgien, den sie 2019 gemeinsam bestritten. Kurz vor seinem 50. Geburtstag stellte Bernd sich die Frage, welche neue sportliche Herausforderung er angehen wollte. Durch Zufall stieß er auf ein Video über den Double Ultra¹ Triathlon in Emsdetten. Dies brachte ihn auf eine neue Idee.

Ultra Triathlons und der fünffache Ironman

Im Jahr 2022 ging Bernd zunächst in Bad Radkersburg (Österreich) bei einem Double Ultra Triathlon an den Start und erreichte nach 35 Stunden erschöpft, aber glücklich das Ziel. Die Atmosphäre und der Gemeinschaftsgeist im Wettkampf beeindruckten ihn. Der spätere Sieger sprach ihm kurz vor dem Start noch Mut zu und gab ihm Tipps. „Das mache ich nie wieder“, schwor er sich zunächst. Aber nur kurz. 2023 nahm er dann in Emsdetten teil und kam als zweitbesten Deutscher und 11. in der Gesamtbewertung nach 28 Stunden und 40 Minuten ins Ziel – bei Temperaturen von zeitweise 35 Grad.

Doch er wollte mehr. Im Juni 2024 stellte er sich der ultimativen Herausforderung: einem fünffachen Ultra Triathlon in Colmar (Frankreich). Dies war auch zugleich die Weltmeisterschaft im



Bernd Göbbels mit seinem Fahrrad vor dem Wettkampf in Italien

„Quintuple“². Allein schon mit so vielen Top-Athleten des Ultra Triathlon an den Start zu gehen, war bereits ein Highlight. Geschwommen wurde in einem 50-Meter-Becken, die Radstrecke bestand aus einer 9-Kilometer-Runde, und die Laufstrecke aus einer 1,5-Kilometer-Runde. Nach unglaublichen 108 Stunden erreichte Bernd das Ziel – nach 19 Kilometern schwimmen, 900 Kilometern Rad fahren und 211 Kilometern laufen. Bisher haben nur 185 Menschen weltweit diese Distanz am Stück absolviert.

Vom Sportler zum Veranstalter

Mittlerweile ist Bernd Göbbels unter die Veranstalter gegangen. In seiner Heimatstadt Linnich veranstaltet er den ersten Double Indoor Ultra Triathlon Deutschlands. Und zwar als Benefizveranstaltung zugunsten kranker

Kinder. 7,6 Kilometer schwimmen im Hallenbad, 360 Kilometer Rad fahren auf dem Ergometer und 84,4 Kilometer laufen auf dem Laufband. Und natürlich ist er auch als Athlet mit am Start. Es sei alles eine Frage der inneren Einstellung, versicherte Bernd Göbbels unserer Redaktion. ■

¹ Beim Double Ultra Triathlon müssen die Athletinnen und Athleten 7,6 Kilometer schwimmen, 360 Kilometer Rad fahren und 84,4 Kilometer laufen.

² Beim Quintuple müssen die Athletinnen und Athleten 19 Kilometer schwimmen, 900 Kilometer Rad fahren und 211 Kilometer laufen.



Potenziale nutzen, Bedarfe decken, Zufriedenheit steigern

Die neue Rahmenkonzeption für die Personalentwicklung der Bundespolizei

Text Ronny von Bresinski

Seit dem 15. Juli 2024 ist die neue Rahmenkonzeption für die Personalentwicklung der Bundespolizei in Kraft. Sie stellt kein eigenes Personalentwicklungskonzept dar, sondern ist der Rahmen, um die Personalentwicklung durch weitergehende Konzepte und Verfügungen auszugestalten.

Die neue Rahmenkonzeption (RaKo-PE) wurde im Bundesministerium des Innern und für Heimat erarbeitet und richtet sich gleichermaßen an Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, Verwaltungsbeamtinnen und -beamte sowie Tarifbeschäftigte. Gegenüber dem alten Personalentwicklungskonzept (PEK) gibt es einige Veränderungen. Diese waren erforderlich, um zum Beispiel die Stellenbesetzung zu vereinfachen. Darüber hinaus werden die Verwendungsvoraussetzungen für Dienstposten der unterschiedlichen Laufbahnen und Laufbahngruppen völlig neu geregelt. Auch sollen die neuen Leitlinien und Fachkonzepte Auswahl, Ausbildung und Förderung

von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verbessern. Die Mitarbeiterzufriedenheit soll durch Aus- und Fortbildung, eine individuelle Förderung sowie durch Organisationsentwicklung gesteigert werden. Und letztlich sollen die neuen Regelungen aktuelle gesellschaftliche Handlungsfelder berücksichtigen.

Die Rahmenkonzeption, so ja auch schon der Name, gibt lediglich den Rahmen vor. Innerhalb dieses Rahmens werden aktuell Konzepte zum Mentoring mit besonderem Fokus auf Frauen, zum Wissenstransfer, für Personalentwicklungsgespräche, zum Führen in Teilzeit als Tandemführung

(Jobsharing), für Fachkräfte sowie Spezialkräfte und ein Konzept zur Förderung und Weiterentwicklung von Tarifbeschäftigten entwickelt. Alle Konzepte sind entworfen und derzeit in der Abstimmung.

Neuerungen bei der Erstverwendung

Anders als beim alten PEK dauert die Erstverwendung nun grundsätzlich mindestens drei Jahre. Die Verwendungen sind dabei laufbahn- und laufbahngruppenspezifisch. Jene aus der vorherigen Laufbahn beziehungsweise Laufbahngruppe werden nach dem Wechsel grundsätzlich nicht anerkannt. Abweichend vom bisherigen

Beschäftigte der Bundespolizei (Symbolfoto)



Konzept wird die laufbahnrechtliche Probezeit nun aber als Verwendungszeit berücksichtigt. Das bedeutet, dass die Erstverwendung grundsätzlich in der Probezeit absolviert werden kann.

Für einen Dienstposten der Besoldungsgruppe (BesGr.) A 10-12 Bundesbesoldungsordnung (BBesO) sind neben der abgeschlossenen dreijährigen Erstverwendung grundsätzlich keine weiteren Verwendungen notwendig. Anforderungsprofile können jedoch dienstpostenspezifische Verwendungsvoraussetzungen definieren.

Wer sich auf eine Folgeverwendung bewerben möchte, kann dies im letzten Jahr der Erstverwendung tun, aber erst nach deren Ablauf antreten. Die Beamtinnen und Beamten im mittleren Dienst benötigen nur die abgeschlossene Erstverwendung für jeden weiteren Karriereschritt.

Folgeverwendungen

An die Erstverwendung können sich Folgeverwendungen anschließen. Diese dauern mindestens zwei Jahre, im Ausland nur ein Jahr. Eine davon benötigt der gehobene Dienst für die Besetzung von Dienstposten der BesGr. A 11-13 g/13 gZ BBesO. Im höheren Dienst sind für einen A 15-Dienstposten eine weitere, für einen

A 16-Dienstposten mindestens zwei weitere Verwendungen, davon eine im Bundesministerium des Innern und für Heimat oder im Bundespolizeipräsidium, erforderlich.

Erziehungszeiten, Teilzeitbeschäftigungen oder Freistellungen für Familien- oder Pflegeaufgaben dürfen sich grundsätzlich nicht negativ auswirken.

Die wohl größte Neuerung ist die, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zukünftig keine sogenannten PEK-Bausteine mehr „sammeln“ müssen, um eine Verwendung in einem bestimmten Aufgabenbereich zu erhalten. Eine Erst- und Folgeverwendung kann auf jedem Dienstposten – egal in welchem Aufgabenbereich – absolviert werden.

Fördern und führen

Die Rahmenkonzeption sieht exemplarisch Personalentwicklungsgespräche, Teamentwicklung, Beurteilung, Leistungsanreize, Fortbildung sowie Führung und Mentoring als Personalentwicklungsinstrumente vor. Vorgesetzte sollen ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter individuell fördern und motivieren, deren Leistungs- und Lernpotenziale erkennen und eine intensive Kommunikation mit ihnen führen. Darüber hinaus sollen sie ihnen einen optimalen Einsatz ermöglichen, eine offene Fehlerkultur leben und

aktiv Auslandseinsätze fördern. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen sich aktiv einbringen und ihre eigene berufliche Entwicklung mitgestalten.

Personal gewinnen und verwenden

Die externe Personalgewinnung erfolgt grundsätzlich durch Stellenausschreibungen und gezielte regionale Werbemaßnahmen. Frauen und Personen mit Migrationshintergrund sollen zukünftig gezielter bei der Personalgewinnung angesprochen werden.

Intern werden alle freien Dienstposten grundsätzlich bundesweit ausgeschrieben. Ausnahmen hat das Bundespolizeipräsidium gemeinsam mit dem Bezirkspersonalrat per Verfügung geregelt.

Die Übernahme von Auszubildenden nach der erfolgreichen Ausbildung erhält ein größeres Gewicht. Kann ein Dienstposten im Verwaltungsdienst nicht besetzt werden, kann er ferner für Tarifbeschäftigte geöffnet werden. Das im Bundespolizeipräsidium für Grundsatzfragen der Personalentwicklung zuständige Referat 72 verantwortet die nähere Ausgestaltung der RaKoPE und begleitet die Personalbereiche bei der Umsetzung.

Das alles mit dem Ziel: Potenziale nutzen, Bedarfe decken, Zufriedenheit steigern. ■



Hintergrund

Karikatur



Sascha Günther

Cannabis und Beamtenpflichten

Darf ich in meiner Freizeit einen Joint rauchen?

Text Karina Wellmann



Am 1. April 2024 ist das Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis in Kraft getreten. Inhaltlich wurden damit der Besitz und Anbau von Cannabis für Erwachsene unter bestimmten Vorgaben legalisiert. Doch was bedeutet das für Beamtinnen und Beamte?

Kurz und knapp ist im Konsumcannabisgesetz (KCanG) geregelt, dass Erwachsenen der Besitz begrenzt gestattet ist – in der Öffentlichkeit bis zu 25 Gramm, am Wohnsitz bis zu 50 Gramm sowie bis zu drei Pflanzen.

Der Konsum bleibt in der Sichtweite von Schulen, Sportstätten und ähnlichen Einrichtungen sowie tagsüber in Fußgängerzonen verboten. Daneben sind individuelle Regelungen des Hausrechtinhabers, wie beispielsweise der Deutschen Bahn, zu beachten.

Cannabis im Vergleich zu Alkohol

Medizinisch ist belegt, dass Cannabis, anders als Alkohol, nicht linear abgebaut wird, sondern in Schüben. Ebenso hängt der Abbau stark von der individuellen körperlichen Verfassung ab. Auch noch Tage nach dem Konsum kann es zu sogenannten Flashbacks¹ kommen.

Ebenso ist Cannabis kein qualitätsgesichertes Produkt. Das heißt, der THC²-Gehalt von Cannabis ist Schwankungen unterworfen und häufig nicht bekannt. Damit ist die Rauschwirkung im Vorfeld nicht abzuschätzen. In Kombination mit dem individuellen Abbauverhalten sind daher keine Prognosen zum Zeitpunkt des vollständigen Abbaus möglich.

Dienstrechtliche Pflichten

Welche Besonderheiten gelten nun für Beamtinnen und Beamte? Die Antwort ist formal-juristisch so einfach wie knapp: § 61 Abs. 1 und § 62 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz. Es gilt die Dienstpflicht und Gesunderhaltungspflicht. Das bedeutet für jede und jeden, Maßnahmen zu ergreifen, um die eigene Dienstfähigkeit zu erhalten oder wiederherzustellen. Gleichzeitig kann aber der Dienstherr ohne gesetzliche Grundlage keine Verbote für den außerdienstlichen Bereich schaffen.

Dienstrechtlich ist durch das KCanG weitestgehend eine Gleichstellung zu anderen Rauschmitteln erfolgt. Verkürzt bedeutet das, dass ein Konsum außerhalb des Dienstes zwar grundsätzlich zulässig ist, aber bestehende Wechselwirkungen zum Dienst zwingend zu beachten sind. So ist beispielsweise der Konsum während Bereitschaftszeiten verboten. Es liegt in der eigenen Verantwortung sicherzustellen, dass zum Dienstantritt eine vollständige Dienstfähigkeit gegeben ist.

Sobald die Leistungsfähigkeit während der Dienstaufübung durch den Konsum von Cannabis oder dessen Nachwirkungen beeinträchtigt ist, liegt eine Dienstpflichtverletzung vor. Diese kann ein Disziplinarverfahren zur

Folge haben oder sich auf bestehende Haftungsprivilegien bei verursachten Schäden auswirken, die unter Einfluss von Rauschmitteln entstanden sind.

Abschließend lässt sich also festhalten, dass der Konsum und der Besitz von Cannabis im Dienst unzulässig sind und außerhalb des Dienstes verbunden sind mit der Verpflichtung, zum Dienstbeginn vollständig dienstfähig zu sein. Zudem hat die Bundespolizei den Konsum und Besitz von Cannabis in allen ihren Liegenschaften untersagt.

Sollten Sie Beratung oder Hilfe zum Thema Cannabis oder zu anderen Rauschmitteln benötigen, können Sie sich vertraulich an die Sucht- und Sozialberatung wenden. ■

¹ *Psychose-ähnliche Erlebnisse, die Tage, Wochen oder Monate nach dem Konsum von Drogen (vor allem von Stoffen, die Halluzinationen auslösen) erneut auftreten. Die Betroffenen sehen zum Beispiel Farbblitze, geometrische Figuren oder Lichter. Ein Flashback kann plötzlich auftreten, oder durch bestimmte Erinnerungen, Ängste, Medikamente oder Drogen ausgelöst werden. Quelle:*

<https://www.gesundmed.de/glossarlexikon/psychiatrie/flashback/>

² *Tetrahydrocannabinol – Hauptwirkstoff der Cannabispflanze, dessen Gehalt je nach Pflanzensorte stark schwankt*

Neue Dienststellen in der Bundespolizei

Frischer Glanz für die Sicherheit

Text **Sabrina Kehl**

Schon von Weitem fällt das imposante, kastenförmige Gebäude mit den langgezogenen Fenstern auf dem Areal des Güterbahnhofs Offenburg ins Auge. Die hellbraune Fassade glitzert dank unzähliger winziger Glasteilchen auffallend in der Morgensonne und steht so in einem Kontrast zu dem meterhohen Sicherheitszaun, der das Gebäude größtenteils umschließt. Ein großes Schild am Haupteingang verrät, es handelt sich um das Dienstgebäude der Bundespolizeiinspektion Offenburg.

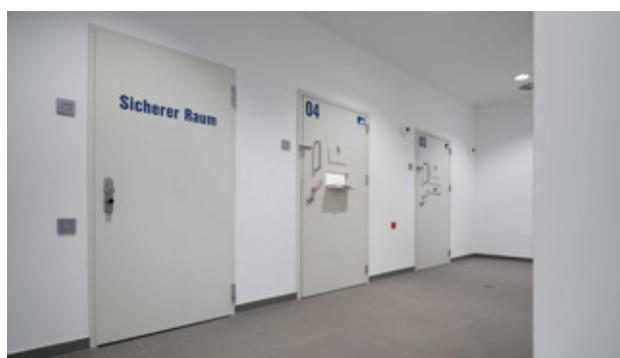




Der stattliche Neubau zieht die Blicke auf sich.



Die neue Leitstelle ist modern und funktional ausgestattet.



Breiter Flur und rote Notfallschalter: mehr Sicherheit im Gewahrsam

Der 14. Dezember 2022 wird immer ein besonderer Tag für die Bundespolizeiinspektion Offenburg bleiben, denn mit dem traditionellen Spatenstich startete die Bauphase für die neue Dienststelle. Ein modernes Gebäude, das flexibel und funktional allen Ansprüchen an Nachhaltigkeit und modernes Arbeiten gerecht wird.

Zusammenarbeit auf Augenhöhe

Der Neubau, in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof Offenburg, wurde durch die 170 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht nur freudig begrüßt, sondern auch sehnsüchtig erwartet. Dem großen Personalaufwuchs konnte das alte Dienststellengebäude schon seit Jahren nicht mehr gerecht werden. Lange mussten sich die Inspektionsangehörigen mit dem Einzug in den Neubau nicht gedulden, denn mit einer rekordverdächtigen Planungs- und Bauzeit von gerade einmal 44 Monaten konnten sie täglich dem neuen fünfstöckigen Gebäude förmlich beim Wachsen zusehen. In den knapp zwei

Jahren seit dem Spatenstich wurden auf dem 4 650 Quadratmeter großen Grundstück 2 800 Kubikmeter Beton, 356 Tonnen Stahl sowie über 150 Kilometer Kabel verarbeitet und somit 19 200 Kubikmeter Raum erbaut. Dazu wurden unzählige Gespräche geführt und nicht zuletzt das ein oder andere graue Haar dazugewonnen. Die gesetzlichen Bestimmungen, das vorgegebene Raumprogramm, die Wünsche der Dienststellenangehörigen und die Ansprüche des Investors mussten eingehalten werden und waren nicht immer leicht zu vereinbaren. Die schnelle Bauphase war auch dem großen Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verdanken, die sich mit viel Herzblut und Durchhaltevermögen an Projekten im Neubau beteiligten. So wurden durch sie Funk- und Smartphone-Halterungen angefertigt, Schränke zu persönlichen Postfächern umgebaut oder Schilder für die Parkordnung im Hof geätzt. Ferner spielte die außergewöhnlich gute Zusammenarbeit mit der Bundes-

anstalt für Immobilienaufgaben und dem Investor eine entscheidende Rolle bei der Umsetzung des Bauvorhabens. So entstand eine moderne Dienststelle mit Klimaanlage, Vinylböden in Holzoptik, Dachterrasse und freundlichen, hellen Büroräumen.

Eine Dienststelle verdoppelt sich

In dem neuen, nun doppelt so großen Dienstgebäude befinden sich neben der rund um die Uhr besetzten Bundespolizeiinspektion im Erdgeschoss zahlreiche Büros für die Verwaltung, Einsatzkoordination und den Ermittlungsdienst. Spezielle Räume wie das Labor der Kriminaltechnik, die Urkundenprüfstelle und der abhörgeschützte Kommunikationsraum sind modern ausgestattet und lassen somit keine Wünsche bei der Bewältigung des Dienstalltages offen.

Bei der Planung wurde darauf geachtet, dass die Flexibilität des Gebäudes erhalten bleibt. Durch die wenigen tragenden Innenwände können die

Hintergrund

Räume jederzeit an den Bedarf der Inspektion angepasst werden. Auf Personalzuwachs kann in Zukunft reagiert werden, denn das Gebäude kann bei Bedarf aufgestockt werden.

Operative Erfahrung als Basis

Die rund 100 Quadratmeter große Leitstelle mit angrenzendem Raum für polizeiliche Lagen im Rahmen einer Besonderen Aufbauorganisation, kurz BAO, bildet das Herzstück der Inspektion. Der Einbau der zehn Zentimeter dicken, beschusssicheren Fenster der Leitstelle war eine knifflige Angelegenheit. Es brauchte mehrere Versuche die 950 Kilogramm schweren Fenster beschädigungsfrei an ihre angedachten Plätze zu verbauen.

Auf der installierten Videowand können Bild- und Videodaten flexibel

dargestellt werden. Bilder werden in Zukunft über die Steuerungstechnik direkt aus dem Polizeihubschrauber an die Leitstelle übertragen und visualisiert mittels Videostream an übergeordnete Stellen, wie die Direktion Stuttgart in Böblingen, weitergegeben.

Im Erdgeschoss wird besonders deutlich, dass viel einsatztaktisches Wissen in die Planung der operativen Bereiche eingeflossen ist. Die Räumlichkeiten der Wache sind speziell auf die Arbeitsprozesse der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten abgestimmt, die dort rund um die Uhr ihren Dienst versehen. Persönliche Gegenstände der Polizeipflichtigen einschließen, sie durchsuchen, erkennungsdienstlich behandeln und vernehmen – in den hierfür benötigten Räumen können die eingesetzten Streifen Schritt für Schritt

ihren Sachverhalt abarbeiten. Breite Flure im Gewahrsamsbereich und Alarmschalter auf Kniehöhe zeigen, dass bei der Planung auf jedes Detail geachtet wurde.

Der Umzug wurde pünktlich im Juli 2024 an drei Tagen durchgezogen – eine zusätzliche Herausforderung bei laufendem Dienstbetrieb zwischen den Großeinsätzen Europameisterschaft und Olympia. Mit einem rauschenden Hoffest weihten die Inspektionsangehörigen kurze Zeit später ihre neue Dienststelle ein, die ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuverlässig jeden Tag aufs Neue mit einem freundlichen Glitzern empfängt. ■



Ein Hingucker: selbst angefertigte Kennzeichenschilder



Selbstgebaute Digitalfunk-Halterungen sorgen für Ordnung bei der Ausgabe der Führungs- und Einsatzmittel.



Neues Dienstgebäude der Bundespolizeiinspektion Offenburg



Aus Schränken werden Postfächer für die Leitstelle

Zahlen zählen heute wie damals

Klicken für die Statistik

Text Janine Seewald

Ein mechanischer Handzähler lässt sich einfach bedienen und ist effektiv. Er passt in jede Hosentasche und trotz jeder Temperatur. Per Knopfdruck lassen sich Statistiken über Reisebewegungen an Grenzen, in Zügen oder zu Fußballspielen verlässlich und einfach erstellen. Heute zählt er in vielen Köpfen nur noch als Erinnerung.



Der junge Polizeimeister schaut mich fragend an und weiß nichts mit dem mechanischen Zähler anzufangen. Auch die Begriffe „Handzähler“, „Klickzähler“ oder „Klicker“ ändern nichts an seinem Blick. Der gesetzte Polizeihauptkommissar wiederrum schmunzelt und erzählt mir: „An den Grenzübergängen haben wir damals alles damit gezählt. Ein- und ausreisende Personen, Fahrzeuge, Drittstaatler oder EU-Bürger, mit Visa oder ohne – ganz egal, je nachdem, was erhoben werden sollte. Die Bedienung war simpel. Die Herausforderung war eher, sich zu merken, mit welchem Gerät man was zählte.“

Es gibt sie mit einem Zählwerk oder mehreren. Zuweilen findet man sie auch nebeneinandergereiht auf einer Leiste montiert. An Grenzübergängen mit hohem Reiseaufkommen verlangte die Handhabung volle Aufmerksamkeit. Solange alles korrekt bedient wurde, lieferten die „Klicker“ exakte Ergebnisse und minimierten das Fehlerrisiko im Vergleich zum mentalen Zählen. In der heutigen digitalen Welt spielen die mechanischen Geräte kaum noch eine Rolle. Dennoch lassen sich die Vor- gegenüber den Nachteilen nicht komplett unter den Tisch kehren. In welcher Situation der „Klicker“ den Weg doch noch aus der Schublade findet:

handlich und einfach zu transportieren. Besonders an Orten, wo schnelle und einfache Zählungen erforderlich sind, ist die Nutzung hilfreich und zielführend.

Nachteile

Trotzdem haben manuelle „Klicker“ eine begrenzte Funktionalität und Kapazität. Sie sind zum einfachen Zählen konzipiert und können nichts abspeichern. Ergebnisse müssen händisch in andere Systeme übertragen werden. Eine Integration in Datenbanken ist nicht möglich. Durch die manuelle Bedienung sind die „Klicker“, insbesondere bei hohem Reiseaufkommen, fehleranfällig.

Vorteile

Die mechanischen Zähler sind kostengünstig. Sie erfordern keine komplizierte Einrichtung und Erklärung. Der Fokus liegt allein auf einer einzigen Funktion, dem Zählen. Die Ergebnisse werden direkt visualisiert, was ein schnelles Ablesen ohne zusätzliche Geräte ermöglicht. Die mechanischen Klickzähler sind sofort einsatzbereit und robust. Regen, Schnee, Kälte und Hitze können den Geräten kaum schaden. Sie sind unabhängig von Stromquellen oder Batterien, zudem

Die mechanischen Handzähler verschwinden allmählich aus dem Polizeidienst. Obwohl sie unkompliziert Zahlen generieren, stoßen sie bei komplexen Aufgaben schnell an ihre Grenzen. „Wir nutzen die ‚Klicker‘ gern bei Fanzählungen in Fußball Einsätzen und machen uns die Mobilität und Einfachheit zunutze. Leider hat die Mechanik nicht das ewige Leben. Aber solange die Feder den Mechanismus noch antreibt, werden wir die ‚Klicker‘ auch verwenden“, sind sich die Szenenkundigen Beamten einig. ■



Dein Foto auf
der letzten Seite!
Zusendung an:
redaktion.kompakt@
polizei.bund.de

Dieses Foto entstand bei einer Vorfeldfahrt
am Flughafen Frankfurt am Main.



www.bundespolizei.de
www.komm-zur-bundespolizei.de



Der WhatsApp-Kanal
der Bundespolizei



BUNDESPOLIZEI